



Kinder- und Jugendrechte ernst nehmen und stärken

Grundlagen. Statements.
Perspektiven.

Evangelische Aktionsgemeinschaft
für Familienfragen in Bayern e.V.



Kinder- und Jugendrechte ernst nehmen und stärken

Grundlagen. Statements.
Perspektiven.

	Seite
Vorwort	6
<i>Sandra Schuhmann</i>	
 GRUNDLAGEN	
Was sind Kinderrechte?	8
<i>Dr. Sebastian Sedlmayr</i>	
Demokratie im Alltag von Familien	14
<i>Bundesforum Familie</i>	
Kinderrechtsstrategie und Kindergarantie	18
<i>Sven Iversen</i>	
 STATEMENTS	
Kinder- und Jugendrechte im digitalen Raum	22
<i>Jutta Croll und Elena Frense</i>	
Kinder- und Jugendrechte in Armutslagen	26
<i>Ulrike Gebelein</i>	
Kinder und Jugendliche in ihren Rechten ernst nehmen und stärken, eine Aufgabe für uns alle	30
<i>Andreas Laurien</i>	
Kinder an die Macht!	34
<i>Benjamin Greim und Ilona Schuhmacher</i>	
Wie die Umsetzung von Kinderrechten im Kita-Alltag gelingen kann	36
<i>Cornelia Blendinger und Alexandra Habenicht-Riedisser</i>	
Eine Frage der Prioritäten: Kinder- und Jugendrechte in der Kirchengemeinde stärken	40
<i>Christine Falk</i>	
Kinderrechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen	44
<i>Marie Nadjafi-Bösch</i>	

Komplexität von Kindeswohl und Beteiligungsrecht in Fällen von Trennung und Scheidung	48
<i>Sabine Böhl</i>	

STATEMENTS · JUGEND

Kinderrechte – wenn nicht jetzt, wann dann?	52
<i>Klasse 9bG, Christian-von-Bomhard-Schule</i>	
Mitbestimmung am Beispiel der Jugendverbandsarbeit	54
<i>Sabine Wendler</i>	
Junge Migrant*innen und ihre Interessen	56
<i>Samira Taheri</i>	

PERSPEKTIVEN

Position der eaf bayern zur Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz	58
<i>Renate Zeilinger</i>	
Das vorläufige Scheitern der Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz – ein positiver Schritt?	62
<i>Dr. Philipp B. Donath</i>	
Zeit für den Aufbruch in ein kindgerechtes Deutschland!	66
<i>Nina Ohlmeier</i>	
Kinder- und Menschenrechtsbildung – wie wir die Bekanntheit der Kinderrechte vergrößern können	70
<i>Dr. Katharina Gerarts und Uwe Josuttis</i>	

ANHANG	74
--------------	----

IMPRESSUM	75
-----------------	----



SANDRA SCHUHMANN

eaf bayern, Nürnberg

Liebe Lesende,

„**Kinder- und Jugendrechte ernst nehmen und stärken**“, dieses wichtige Thema liegt uns, der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in Bayern (eaf bayern), so sehr am Herzen, dass wir uns in einem zweijährigen Projekt in unterschiedlichen Formaten ausführlich damit beschäftigt haben. Grundlage bildete dabei die UN-Kinderrechtskonvention, die bereits 1989 verabschiedet wurde. Deutschland hat die Erklärung 1992 mit Vorbehalten und erst 2010 uneingeschränkt unterzeichnet.

In der Projektphase hat sich die eaf bayern mit ihren Mitgliedern in einer breit gefächerten Veranstaltungsreihe zum Thema „**Kinder- und Jugendrechte ernst nehmen und stärken**“ auseinander gesetzt. Unter anderem wurde ein Bericht der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Instituts für Menschenrechte in Deutschland inklusive der Perspektiven der damit befassten Verbände und Institutionen im Rahmen eines Fachtages mit den Teilnehmenden aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen aufgegriffen und diskutiert.

So entwickelte sich aus einer ursprünglich geplanten Tagungsdokumentation eine größere Idee: Das Thema wollte erweitert und neue relevante Aspekte sollten aufgenommen werden. Mit dem Engagement und den Beiträgen zahlreicher Akteur*innen für Rechte von Kindern und Jugendlichen, darunter auch Statements von Jugendlichen selbst, konnte diese Broschüre entstehen, die Sie nun in Händen halten. An dieser Stelle unseren herzlichsten Dank an alle Beteiligten.

Wir, die eaf bayern, möchten mit der vorliegenden Broschüre unseren Teil dazu beitragen, dass die Umsetzung der weltweit gültigen UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) weiter vorangetrieben wird – besonders auch in Deutschland.

Wir wünschen uns, dass die Broschüre den Blick aller Mitstreiter*innen, besonders jedoch den Blick der Gesellschaft und der Politik, für die unterschiedlichsten Facetten der Kinder- und Jugendrechte weitet. Kinder und Jugendliche sollen sich respektiert fühlen, selbstwirksam aufwachsen und so motiviert werden, ihre Zukunft selbst mitzugestalten.

Dazu, so fordern wir, sind ein bewusster Umgang sowie die entsprechende Haltung zum Thema „**Kinder- und Jugendrechte ernst nehmen und stärken**“ entscheidend.

Lesen Sie selbst!

Viel Freude beim Lesen und Weiterdenken,
herzlich, Ihre



Sandra Schuhmann

1. Vorsitzende der eaf bayern



DR. SEBASTIAN SEDLMAYR

Deutsches Komitee für UNICEF, Berlin

Was sind Kinderrechte?

„Kinder werden nicht erst zu Menschen – sie sind welche.“ Dieses Zitat wird Janusz Korczak zugeschrieben, einem polnischen Pädagogen, der für seine Ideen unter der Nazi-Herrschaft mit dem Leben bezahlte. Er wurde 1942 im Vernichtungslager Treblinka ermordet.

Eine weitere Pionierin der „Kinderrechte“ war Egglantyne Jebb, die bereits in den 1920er Jahren die Organisation „Save the Children“ gründete und damit den frierenden, hungernden und arbeitenden Kindern Europas zur Seite sprang. Sie sagte: „Wenn Krieg beim verletzten Soldaten stoppt, sollte doch auch das unschuldige Kind respektiert werden.“

Noch einmal 150 Jahre früher, nämlich 1762, veröffentlichte der Genfer Jean-Jaques Rousseau „Emile oder Über die Erziehung“ und schrieb: „Man muss den Erwachsenen als Erwachsenen und das Kind als Kind betrachten.“

Diesen pädagogischen Ansätzen sowie der aus der Ansicht furchtbarer Not im Europa des frühen 20. Jahrhunderts geborenen Forderung eigenständiger Rechte für Kinder wohnen zwei grundlegende Aspekte inne, welche die Ausgestaltung und die Rezeption der Kinderrechte bis heute prägen: zum einen die Einzigartigkeit der jungen Lebensphase des Menschen, die ihre ganz besonderen Gesetzmäßigkeiten hat (Rousseau), im Wert den späteren Lebensphasen aber in nichts nachsteht (Korczak); zum zweiten das Schutzbedürfnis der jungen Menschen, des Kindes, das sich selbst nicht wehren kann (Jebb).

Beide Sichtweisen sind nach der erneuten humanitären Katastrophe des Zweiten Weltkriegs vereint worden in der Gründung von UNICEF und der in den dar-

auffolgenden Jahrzehnten andauernden Diskussion über die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die 1989 in das Übereinkommen über die Rechte des Kindes mündete. Das Übereinkommen, kurz UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), enthält die oben erwähnten Grundprinzipien der Kinderrechte und definiert und verbrieft spezifische Rechte für alle Menschen bis zum 18. Geburtstag.

Die UN-KRK ist das am häufigsten ratifizierte Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und gilt als Motor für eine politische und gesellschaftliche Veränderung, die das Menschenbild, das Rousseau, Jebb und Korczak mitprägten, zur Leitlinie für staatliches Handeln erklärt hat. Sie ist eine Selbstverpflichtung der Regierungen und Parlamente, die das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.

**Man muss den Erwachsenen als Erwachsenen
und das Kind als Kind betrachten.**

Jean-Jaques Rousseau

Über die Einhaltung wachen ein bei den Vereinten Nationen eingerichteter Ausschuss aus 18 Expert*innen verschiedener Nationalität, UNICEF, weitere UN-Organisationen und Nichtregierungsorganisationen. Alle fünf Jahre sollen die Regierungen an den Ausschuss berichten. Dann findet – teils öffentlich, teils hinter verschlossenen Türen – ein Dialog über die Umsetzung der UN-KRK im jeweiligen Land statt, gefolgt von „Abschließenden Bemerkungen“, also Empfehlungen, die der UN-Ausschuss veröffentlicht.

Zahllose Gesetze, Regularien und Maßnahmen weltweit beziehen sich unmittelbar und mittelbar auf die Kinderrechtskonvention. Mit ihrer Bekanntheit ist auch das Bewusstsein für die Eigenständigkeit von Kindern gewachsen, für den Respekt vor ihnen, für die Notwendigkeit zielgerichteter Unterstützung privater und staatlicher Stellen zur Umsetzung der Kinderrechte.

>>>

Zuletzt haben sich die Vereinten Nationen 2015 mit der Agenda 2030 und den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen einen recht konkreten und messbaren Fahrplan gegeben, der sich sehr deutlich auf die Kinder- und Menschenrechte bezieht und mit der Überwindung von Hunger und Armut, weiteren ambitionierten Entwicklungs- und Umweltschutzzielen die Lebensgrundlagen für alle jetzigen und nachfolgenden Generationen verbessern soll.

In der „Vision“ der Agenda 2030 heißt es: „Wir sehen eine Welt vor uns, in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit, die Gleichheit und die Nichtdiskriminierung allgemein geachtet werden, in der Rassen, ethnische Zugehörigkeit und kulturelle Vielfalt geachtet werden und in der Chancengleichheit herrscht, die die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials gewährleistet und zu geteiltem Wohlstand beiträgt. Eine Welt, die in ihre Kinder investiert und in der jedes Kind frei von Gewalt und Ausbeutung aufwächst.“

Kinder sollen gleichberechtigte Menschen sein und nicht als minderwertig angesehen oder adressiert werden.

Kinder, so wird heute oft formuliert, sind keine „kleinen Erwachsenen“, weil in dieser Lebensphase andere Regeln gelten. Sie sollen aber gleichberechtigte Menschen sein und nicht als minderwertig angesehen oder adressiert werden.

Die Kinderrechte dienen insofern auch dazu, Aspekte einer natürlichen Unterlegenheit von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen auszugleichen. Der Schutz ihrer mentalen und körperlichen Unversehrtheit, die Förderung ihrer Anlagen und Talente sowie die Achtung und Berücksichtigung ihrer Meinung und ihres Willens, die in der Kinderrechtskonvention ganz spezifisch ausformuliert sind, sollen Kinder stark machen.

Die Staaten der Welt haben sich diese Aufgabe mit der Kinderrechtskonvention selbst gesetzt. Es ist aber auch klar, dass sie eine solche Aufgabe nie alleine

Es braucht eine ganze Kommune, es braucht ein ganzes Land, ein ganzes Kabinett, damit Kinder geschützt, gefördert und beteiligt werden nach den Maßstäben der Kinderrechtskonvention.

bewältigen können, weil Eltern, Familie, Gesellschaft und selbst scheinbar unbeteiligte Akteure wie Wirtschaftsunternehmen die Situation von Kindern weltweit prägen und beeinflussen. Denken wir nur beispielsweise an die Herstellung und Verbreitung von Kleinwaffen oder die Emissionen von Treibhausgasen mit ihren Auswirkungen auf das Weltklima.

Es braucht ein Dorf, um ein Kind großzuziehen – das alte afrikanische Sprichwort lässt sich gut übertragen auf die gesellschaftliche und auch die politische Aufgabe, vor der wir als Erwachsenenwelt in unserer Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen von heute und morgen stehen. Es braucht eine ganze Kommune, es braucht ein ganzes Land, ein ganzes Kabinett, damit Kinder geschützt, gefördert und beteiligt werden nach den Maßstäben der Kinderrechtskonvention.

Aus der Sicht und Erfahrung von UNICEF sind daher ressort- und kompetenzübergreifende Initiativen notwendig, um Kindern und Jugendlichen zu ihren Rechten zu verhelfen. In Deutschland bedeutet das, die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie zwischen verschiedenen Ministerien und kommunalen Verwaltungseinheiten unter der Zielsetzung der Kinderrechte zu ermöglichen. Es gibt Beispiele wie die „Frühen Hilfen“ oder die interministerielle Arbeitsgruppe zur Kindergesundheit, die unter dem Eindruck von Covid-19 entstanden ist.

Aber es braucht dafür auch eine verbesserte gesetzliche Grundlage – Stichwort Kinderrechte im Grundgesetz –, ein gut ausgestattetes Monitoring auf allen staatlichen Ebenen und den Aufbau bzw. Ausbau des praktischen Wissens zur Umsetzung der Kinderrechte. Berufsgruppen, deren unmittelbare Verantwortung das Wohl der Kinder ist, wie Erzieher*innen, Lehrer*innen oder Schulsozialarbei-

>>>

ter*innen, müssen schon in der Ausbildung verstehen, was es mit den Kinderrechten auf sich hat und erlernen, sie sicher anzuwenden. Das gleiche gilt zum Beispiel für Jurist*innen.

Gerade als Erwachsene, als gebildete und mit Ressourcen ausgestattete Menschen sind wir es den Kindern von heute und morgen schuldig, alles daran zu setzen, dass sie eine lebenswerte Welt vorfinden, die sie beleben und mit ihren Ideen weiterentwickeln können. Die UN-KRK ist Verpflichtung, Richtschnur und Mahnung auf diesem Weg.

1992 hat Deutschland als eines der ersten Länder die UN-KRK ratifiziert. Das ist bald 30 Jahre her. Es bleibt zu wünschen, dass die Ambition und das Interesse sowohl hier als auch in den anderen Staaten an einer besseren, gerechten und offenen Welt für Kinder nicht nachlassen. ■

Der Text gibt ausschließlich die Sichtweise des Autors wieder und stellt keine offizielle Stellungnahme von UNICEF dar.

Dr. Sebastian Sedlmayr ist Abteilungsleiter Advocacy und Politik bei UNICEF Deutschland.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Kinderrechte:

- UNICEF: www.unicef.org/child-rights-convention
- UNICEF Deutschland: www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx
- SDGs: www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf



Demokratie im Alltag von Familien

Familien als „Übungsfeld“ und „Lebensort“ für Demokratie

Es gibt gesellschaftliche Erwartungen, dass Familien als „Übungsfeld der Demokratie“ fungieren können. So besteht die Hoffnung, dass auch für das Familienleben wichtige Kompetenzen – wie etwa die Fähigkeit zum Kompromiss, zum konstruktiven Streit und zur Fairness – im weiteren gesellschaftlichen Miteinander zum Tragen kommen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer von vielen verzeichneten „Demokratiemüdigkeit“ in der Gesellschaft. Wer demokratische Fähigkeiten schon früh erlernt, der bringt sich wahrscheinlich auch später mit Engagement und Freude in demokratische Prozesse ein. Daraus erhalten Familien einen gesellschaftlichen Auftrag zur Erziehung der Kinder für die Demokratie.

Wird „Demokratie in Familien“ jedoch rein auf die gesellschaftliche Funktion reduziert, greift dies zu kurz. Familien haben nicht nur den Zweck, ein „Übungsfeld“ für die Welt außerhalb der Familie zu sein. Sie ist zuerst eine rein für sich selbst geltende Lebenswelt. Demokratische Elemente in Familien sind individueller Selbstzweck für alle Familienmitglieder. Es geht um die Wirkungsmechanismen innerhalb der Familien und zwischen den einzelnen Familienmitgliedern, die Kindern die bestmöglichen Entwicklungschancen geben sowie insgesamt zu einem gelingenden Familienleben führen sollen. Familien sind immer auch ein wichtiger „Lebensort“ für Demokratie. Unabhängig vom Betrachtungswinkel beinhaltet das Familienleben zahlreiche Aspekte, die als wesentliche Bestandteile von Demokratien genannt werden. Sie müssen im Familienbereich in eigener Weise interpretiert und gegebenenfalls gegeneinander abgewogen werden.

Hierarchie · Gleichheit · Macht

In demokratischen Gesellschaften wird davon ausgegangen, dass es hinsichtlich der politischen Entscheidungsmöglichkeiten Gleichheit zwischen allen Beteiligten, unabhängig ihrer individuellen Voraussetzungen, gibt. In Wahlen werden die jeweiligen politischen Repräsentant*innen bestimmt. Die Macht der

Elemente der Demokratie im Sinne der Mitbestimmung und der Wahrnehmung verschiedener Interessen sind im stetigen Prozess.

politischen Entscheidungsträger*innen beruht damit auf einer demokratischen Entscheidung und kann mit einer solchen wieder entzogen werden. Familien funktionieren anders. Es gibt Machtverhältnisse, Verantwortlichkeiten und Hierarchien, doch leiten sich diese Verhältnisse der Ungleichheit anders her. Sie differieren nach Lebensphase und Gleichgewichte verschieben sich. Elemente der Demokratie im Sinne der Mitbestimmung und der Wahrnehmung verschiedener Interessen bzw. des Ausgleichs von Interessen sind im stetigen Prozess. Die verschiedenen Aufgaben der Generationen, der Grad der Entscheidungsfähigkeit und die Fähigkeiten zur Verantwortung haben einen Einfluss. Nicht zuletzt kann man sich seine Verwandten nicht (bzw. nur in den seltensten Fällen) aussuchen oder „abwählen“.

Obwohl Familien nicht „machtfrei“ sind, gibt es Ansätze, die diversen Beziehungen untereinander „machtbewusst“ zu gestalten und so Adultismus (Machtgefälle zwischen Eltern und Kindern als Diskriminierung aufgrund des Alters) entgegen zu wirken (Richter, S. (2013). Adultismus: die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz. Berlin: Fröbel e.V./ Alice-Salomon-Hochschule).

>>>

Rechte und Pflichten

In demokratischen Gesellschaften sind Rechte und Pflichten in unterschiedlichem Grade miteinander verbunden, wobei einige grundsätzliche Rechte unveräußerlich jedem Menschen zustehen. Sie gelten auch für das Familienleben und schützen sowohl die individuellen Familienmitglieder als auch die Familie als

Die konkrete Ausgestaltung von Kinderrechten obliegt den Familien, die diese individuell aushandeln.

Einheit. So geben zum Beispiel die Kinderrechtskonvention und die Menschenrechtskonventionen Mindeststandards zum Schutz und Mitbestimmung von Familienmitgliedern vor – wie sie konkret ausgestaltet werden, obliegt jedoch den Familien, die diese individuell aushandeln.

Umsetzung von Demokratie in der Familie

Familien sind der Ort, an dem individuelle Meinungen, Wünsche, Träume, Interessen und die eigene Persönlichkeit und Ausdrucksweise Raum haben. Dabei treffen häufig unterschiedliche Perspektiven und individuelle Bedürfnisse aufeinander, welche in Beziehung gebracht und ausgehandelt werden müssen. Diese Aushandlungsprozesse werden in der Regel dadurch erleichtert, dass sie in einem von der Umwelt geschützten Raum stattfinden. Im Idealfall sind Familien ein Ort, an dem man sich vertraut, in dem Familienmitglieder in ihrer Individualität anerkannt und geachtet werden und in dem eine Atmosphäre der Wertschätzung besteht. Aus der Aushandlung der verschiedenen Wünsche der Familienmitglieder können familiäre Konflikte und Dilemmata entstehen, mit denen jede Familie umgehen muss. Kinder wachsen von Beginn an in diesen Strukturen auf und übertragen das dort Gelernte und Erlebte in ihr Lebensumfeld außerhalb der Familien.

Hinsichtlich der potentiellen Konfliktfelder in Familien ist in den letzten Jahrzehnten einiges in Bewegung gekommen und hat sich positiv verändert. So sind sowohl die innerfamiliären Machtstrukturen zunehmend in Frage gestellt als auch eine Neujustierung von Rechten und Pflichten vollzogen worden. Beides spiegelt sich in der Praxis ebenso wie in Gesetzestexten wider (z. B. die Gewaltfreiheit in der Erziehung). Heute werden Bildung und Erziehung immer weniger als einseitiges „Beibringen“ verstanden. Stattdessen rücken Aushandlungsprozesse in den Vordergrund, die sowohl zwischen den Partner*innen als auch zwischen den Generationen stattfinden. Gerade hinsichtlich der Erziehung von Kindern werden diese Aushandlungsprozesse zunehmend gefordert, sind sie doch die Voraussetzung dafür, dass sich Kinder zu selbstständigen und selbstbewussten Personen entwickeln. Mittlerweile sind zwei Drittel aller Familien sogenannte „Verhandlungshaushalte“ (von der Hagen-Demszky, A. (2006). *Familiale Bildungswelten. Theoretische Perspektiven und empirische Explorationen*, S. 46. München: Deutsches Jugendinstitut). Diesen eingeschlagenen Weg gilt es weiter zu fördern und zu unterstützen. ■

Auszug aus der Publikation „Partizipation ermöglichen, Demokratie gestalten, Familien stärken“ (2019) des Bundesforums Familie.

Das Netzwerk „Bundesforum Familie“ ist ein Forum für Organisationen unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V. (AGF), die sich für eine weitergehende Kooperation und einen übergreifenden Dialog im Interesse der Anliegen von Familien einsetzen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, für eine familienfreundliche Gesellschaft aktiv Verantwortung zu übernehmen.

➤ www.bundesforum-familie.de

➤ www.bundesforum-familie.de/themen/familie-partizipation-und-demokratie-2018-2019/



SVEN IVERSEN

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisation e.V. (AGF), Berlin

Kinderrechtsstrategie und Kindergarantie

Die EU-Kinderrechtsstrategie der Europäischen Kommission und die Europäische Kindergarantie zielen darauf ab, die Kinderrechte zu stärken, die bestmöglichen Voraussetzungen für das Aufwachsen von Kindern zu schaffen und die Chancengleichheit bei Kindern zu fördern.

Die EU-Kinderrechtsstrategie von März 2021 ist eine Initiative der EU-Kommission. Sie umfasst sechs Themenbereiche, die jeweils mit Maßnahmen unterlegt sind und auf der Ebene der EU sowie der Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollen. Diese sind:

- Kinder als Akteure des Wandels im demokratischen Leben: z.B. kinderfreundliche Rechtstexte; Teilhabe von Kindern am bürgerlichen und demokratischen Leben
- Recht der Kinder, ihr Potenzial unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund voll auszuschöpfen: z.B. Europäische Kindergarantie; Förderung der mentalen Gesundheit; Standards für frühkindliche Bildung und Betreuung und Aufbau einer inklusiven, hochwertigen Bildung
- Recht der Kinder auf Gewaltfreiheit: z.B. Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Gewalt in Schulen; Aufbau von integrierten Kinderschutzsystemen
- Recht von Kindern auf eine kindgerechte Justiz als Opfer, Zeugen, Verdächtige, Angeklagte oder Partei eines Gerichtsverfahrens: z.B. spezialisierte justizielle Aus- und Fortbildung
- Recht der Kinder auf Sicherheit im digitalen Umfeld und auf Nutzung der sich dort bietenden Chancen: z.B. Überarbeitung und Umsetzung der ent-

sprechenden europäischen Strategien und Richtlinien; Unterstützung digitaler Kompetenzen; Bekämpfung schädlicher Verhaltensweisen

- Weltweites Eintreten für die Rechte von Kindern: z. B. 10 % der Mittel für humanitäre Hilfe für Bildung in Notsituationen und anhaltenden Krisen nutzen.

Die Kommission wird auf dem jährlichen EU-Forum für die Rechte des Kindes über die Fortschritte Bericht erstatten. Ende 2024 soll eine Evaluierung der Strategie unter Beteiligung von Kindern durchgeführt werden.

Die „Europäische Garantie für Kinder“ (Child Guarantee) wurde im Juni 2021 von den EU-Mitgliedstaaten in Form einer „Ratsempfehlung“ beschlossen. Dies ging auf einen Vorschlag der EU-Kommission zurück, die die Kindergarantie im Rahmen ihrer EU-Kinderrechtsstrategie (Handlungsfeld 2) entwickelt hatte. Ziel ist es, „soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem der Zugang bedürftiger Kinder zu einer Reihe wichtiger Dienste garantiert wird, und dadurch auch einen Beitrag zum Schutz der Kinderrechte durch die Bekämpfung von Kinderarmut und die Förderung von Chancengleichheit zu leisten.“

Die Kindergarantie soll bedürftigen Kindern folgendes garantieren: „a) einen effektiven und kostenlosen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag sowie zu Gesundheitsversorgung; sowie b) einen effektiven Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum.“

Die EU-Mitgliedstaaten sollen dazu eine Einschätzung der Situation der Kinder bzgl. der unterschiedlichen thematischen Schwerpunkte vorlegen und wirksame Maßnahmen ergreifen. Dafür sollen sie innerhalb von neun Monaten jeweils einen nationalen Aktionsplan mit Maßnahmen bis zum Jahr 2030 entwickeln. Die Umsetzung erfolgt somit überwiegend auf nationaler Ebene, wird jedoch von der Europäischen Kommission unterstützt.



Die beiden Initiativen, die jeweils auch vom Europäischen Parlament unterstützt worden waren, bieten eine Chance für eine bessere Verwirklichung der Kinderrechte sowie den Kampf gegen Kinder- und Familienarmut in Deutschland und Europa zu verstärken. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass 2019 fast 18 Mio. Kinder in der EU (22,2 % der kindlichen Bevölkerung) von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren, auch dringend notwendig.

Bei beiden Initiativen, insbesondere bei der Kindergarantie, liegt es nun vor allem an den jeweiligen Nationalstaaten, für eine angemessene Umsetzung zu sorgen. Hier müssen nun die Regierungen in den zu erstellenden Aktionsplänen substanzielle Fortschritte in den einzelnen Themenbereichen festschreiben und effektive Maßnahmen schaffen. Grundlage dafür müssen sowohl die konkreten Forderungen der Kindergarantie sein als auch ihre grundsätzlichen Zielstellungen vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in den Staaten in dem jeweiligen Bereich. Dies bedeutet für Deutschland, dass der Aktionsplan ggf. über die in der Kindergarantie genannten Einzelforderungen hinausgehen muss, um die Grundziele zu erreichen. Wenig zielführend ist es hingegen, sich auf die Aufzählung bereits vorhandener Maßnahmen zu beschränken. ■

- Die EU-Kinderrechtsstrategie der Europäischen Kommission
ec.europa.eu/germany/news/20210324-eu-strategie-kinderrechte_de
- Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder
ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&newsId=9968&furtherNews=yes
- Übersicht der bisherigen Schritte auf dem Weg zur Europäischen Garantie für Kinder der AGF
www.ag-familie.de/home/childguarantee





JUTTA CROLL UND ELENA FRENSE

Stiftung Digitale Chancen, Berlin

Kinder- und Jugendrechte im digitalen Raum

Im Jahr 1989 wurde die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) verabschiedet. Sie ist seitdem mit 196 Staaten die meist ratifizierte menschenrechtliche Konvention der Welt. Im gleichen Jahr wurde durch die Entwicklung des World Wide Web das Internet für jede*n zugänglich. Damals war allerdings noch nicht absehbar, dass Kinder und Jugendliche bald zu den intensivsten Nutzer*innen gehören würden; heute stellen Unter-18-Jährige mehr als ein Drittel der Internetnutzer*innen weltweit.

Oberstes Prinzip der UN-KRK ist das Kindeswohl, das gemäß Art. 3 (1) bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist; unbestreitbar sind Kinder und Jugendliche heute von Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf die Digitalisierung betroffen.



Die Rechte von Kindern gemäß UN-KRK werden als Schutzrechte, Befähigungsrechte und Teilhaberechte kategorisiert.

Kinder sollen in den Medien und bei deren Nutzung geschützt werden (Art. 17), ihnen steht Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32), sexuellem Missbrauch (Art. 34) und Gewalt (Art. 19) ebenso zu wie der Schutz ihrer Privatsphäre (Art. 16). Zu den Befähigungsrechten gehört das Recht auf Bildung (Art. 28) sowie auf Zugang zu Informationen und freie Meinungsäußerung (Art. 13). Unter den Teilhaberechten kommt dem Recht, angehört zu werden (Art. 12), besondere Bedeutung zu; daneben sind das Recht auf Versammlung und Vereinigung (Art. 15) und das Recht auf Freizeit und Spiel (Art. 31) zu nennen. In einem Dreieck der Kinderrechte steht der Vorrang des Kindeswohls im Mittelpunkt, Schutz und Befähigung von Kindern bilden die Basis und ihre Teilhabe an allen sie betreffenden Angelegenheiten die Spitze.

Zwei völkerrechtliche Dokumente sollen die relevanten Akteur*innen bei der Umsetzung der Kinderrechte in der digitalen Welt unterstützen.

Zwei völkerrechtliche Dokumente geben heute Orientierung für die Verwirklichung der Kinderrechte im digitalen Raum. Am 4. Juli 2018 hat das Ministerkomitee des Europarats die Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld verabschiedet:

www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/topic.280/key.1568

Sie sind verbindlich und sollen die relevanten Akteur*innen bei der Umsetzung der Kinderrechte unterstützen und die 48 Mitgliedsstaaten bei der Formulierung von Rechtsvorschriften, politischen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung des gesamten Spektrums der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld leiten.

Mit der am 24. März 2021 von den Vereinten Nationen veröffentlichten Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 liegt nun ein Dokument mit weltweiter Bedeutung vor, durch das der Anwendungsbereich der UN-Kinderrechtskonvention für den



digitalen Raum definiert und in ihn hinein erweitert wird. Die Allgemeine Bemerkung versteht Digitalisierung als einen Prozess, der alle Formen umfasst, mit denen digitale Medien und Anwendungen den Lebensalltag von Kindern und Erwachsenen durchdringen. Zielsetzung der Allgemeinen Bemerkung ist es, die Potenziale der Digitalisierung für die Verwirklichung der Kinderrechte sichtbar zu machen und zugleich damit einhergehende Risiken zu adressieren.

Mit der Schaffung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz entsteht eine Behörde, die im Dialog mit den Anbietern die Umsetzung der Regelungen aushandelt und zugleich die Rechtsdurchsetzung überwacht.

Deutschland trägt mit dem am 1. Mai 2021 in Kraft getretenen novellierten Jugendschutzgesetz dieser Zielsetzung der Allgemeinen Bemerkung als eines der ersten Länder weltweit Rechnung. Als neues Schutzziel wurde die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen verankert (§ 10a) und die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an den Maßnahmen des Jugendschutzes gesetzlich festgeschrieben (§ 17b, § 24c, § 29b.) Durch Vorsorgemaßnahmen (§ 24a) (Stichwort: Safety by design) werden die Anbieter digitaler Dienste in die Pflicht genommen; mit der Schaffung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (§ 17a) entsteht eine Behörde, die im Dialog mit den Anbietern die Umsetzung der Regelungen aushandelt und zugleich die Rechtsdurchsetzung überwacht. Dieser holistische Ansatz birgt das Potenzial, den Vorrang des Kindeswohls und ein gutes Aufwachsen mit Medien für alle Kinder und Jugendlichen zu verwirklichen. ■

➤ www.digitale-chancen.de

➤ www.kinderrechte.digital





ULRIKE GEBELEIN

Diakonie Deutschland, Berlin

Kinder- und Jugendrechte in Armutslagen

Will man der strukturellen Frage von Kinder- und Jugendrechten in Armutslagen nachgehen, ist es notwendig, sich Klarheit darüber zu verschaffen, in welchen Rechtsbereichen die Rechte von Kindern verankert sind und welche gesetzlichen Regelungen heranzuziehen sind, wenn es um die Frage der finanziellen Absicherung von Kindern geht.

Auf bundesgesetzlicher Ebene sind hier in erster Linie zu nennen: die Kinderfreibeträge bzw. das Kindergeld einschließlich des Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrages im Steuerrecht, der Kinderzuschlag oder der Kinderregelsatz im SGB II und XII und schließlich auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das SGB VIII. Zu nennen ist weiterhin das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard gemäß dem Artikel 27 der UN-Kinderrechtskonvention.

Eine sachgerechte Ermittlung des Existenzminimums ist entscheidend.

Es gibt also staatliche Gewährleistungspflichten und gesetzliche Regelungen, so könnte man meinen, die dafür sorgen, dass kein Kind oder Jugendlicher in Armut aufwachsen muss. So stellt sich die Frage, worin das eigentliche Problem besteht.

Eine grundlegende Ursache liegt in der Ermittlung eines bedarfsgerechten Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen. Die Feststellung dieses sozio-ökonomischen Existenzminimums ist für das Steuerrecht, aber auch für alle

familienbezogenen und sozialen Leistungen von entscheidender Bedeutung. So wird schon seit langem sowohl von sozialwissenschaftlicher Seite als auch von Wohlfahrtsorganisationen wie beispielsweise der Diakonie Deutschland die Berechnungsmethode scharf kritisiert¹. Willkürliche Abzüge oder Anrechnungen führen dazu, dass das Existenzminimum und damit die Auszahlungsbeträge unterschiedlich hoch ausfallen, abhängig davon, ob die Eltern für ihre Kinder neben dem Kindergeld Kinderzuschlag oder Grundsicherungsleistungen beziehen. Eine weitere Ursache liegt darin, dass die Regelungen im Steuer- und Sozialrecht sowie im Unterhaltsrecht von unterschiedlichen Beträgen ausgehen oder es beispielsweise den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf im Sozialrecht gar nicht gibt. Nimmt man noch das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse hinzu wird die Diskrepanz noch größer.

Eine gute Armutspolitik misst sich nicht daran, ob sie Leistungen vorhält, sondern ob diese auch ankommen.

Die Familienpolitik hat zwar versucht, vom Aufbau von Präventionsketten auf kommunaler Ebene über den Ausbau der Kindertagesbetreuung bis hin zum Starke-Familien-Gesetz, die Startchancen und Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Insbesondere durch die Corona-Pandemie hat sich jedoch „wie in einem Brennglas“ eindringlich gezeigt, dass es erhebliche soziale Ungleichheiten gibt und Familien auf eine krisenfeste, verlässliche Infrastruktur an familienunterstützenden Angeboten der Familienberatung, der Familienbildung und Familienerholung sowie an Bildung, Betreuung und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit angewiesen sind. Aber gerade diese präventiven familienunterstützenden Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie leiden bis heute unter einer prekären Finanzierung. So fließen gerade mal 0,8 % der öffentlichen Ausgaben von 48,5 Mio. in diesen Bereich².

»»»

Und es stellt sich angesichts der drohenden Haushaltskrisen, die der Kommunale Finanzreport 2021 prognostiziert³, die Frage, was dies zukünftig für die Finanzierung dieser Angebote bedeutet.

Deshalb die dringende Forderung, Rechte von Kindern und Jugendlichen in Armutslagen ernst zu nehmen und zu stärken:

Angesichts der gravierenden Folgen für Kinder und Jugendliche bedarf es dringend einer einheitlichen, transparenten, konsequent sach- und realitätsgerechten Ermittlung und Umsetzung ihres Existenzminimums für alle Rechtsbereiche. Dieses Existenzminimum muss unbürokratisch in Anspruch genommen werden können. Denn eine gute Armutspolitik misst sich nicht daran, ob sie Leistungen vorhält, sondern ob diese auch ankommen. Dabei dürfen der Ausbau der sozialen Infrastruktur wie beispielsweise die Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder und die materielle Besserstellung nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Hoffnung liegt auch auf EU-Initiativen wie der „Europäischen Garantie für Kinder“ zur Bekämpfung von Armut. Diese hat das Ziel, arme und armutsgefährdete Kinder in der EU zu unterstützen.

Jedes bedürftige Kind in Europa soll Zugang zu den Ressourcen haben, die es für sein Wohlergehen und seine Entwicklung benötigt. Dazu gehört die Teilhabe von Kindern an kostenloser medizinischer Versorgung, unentgeltlicher Bildung, kostenlosen Betreuungseinrichtungen, angemessenen Wohnverhältnissen und geeigneter und gesunder Ernährung⁴.

Es muss alles getan werden, damit alle Kinder und Jugendlichen gesellschaftliche Teilhabe und ein gutes Aufwachsen erfahren können⁵. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die familienbezogenen Transferleistungen insgesamt

zu betrachten und ein auf soziale Ausgewogenheit ausgerichtetes Gesamtkonzept der Kinder- und Familienförderung, wozu auch die soziale Infrastruktur gehört, zu entwickeln. Es braucht aber vor allem den gemeinsamen Willen aller Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft, Chancengerechtigkeit und die Überwindung der Kinderarmut ins Zentrum aller politischen Entscheidungen zu stellen. Denn alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf ein gutes Aufwachsen. ■

Ulrike Gebelein ist Referentin für Kinderpolitik, Familienförderung und Familienerholung in der Diakonie Deutschland.

- ¹**Diakonie Deutschland: Hartz IV-Sätze lebensnah berechnen** - Diakonie stellt Alternativ-Modell vor:
www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor, 2020
- ²**Diakonie Deutschland. Familie im Wandel: Die Rolle und Bedeutung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.** Diakonie Texte Positionspapier 05.2019
- ³**Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.): Kommunalen Finanzreport**, 2021
- ⁴**Europäische Kommission, Deutschland:** 24.03.2021, Pressemeldung: Kommission legt EU-Strategie für Kinderrechte vor:
www.cc.europa.eu/germany/news/20210324-eu-strategie-kinderrechte_de
- ⁵**Diakonie Deutschland: Die nächste Bundesregierung muss Kinderarmut endlich beseitigen:**
www.diakonie.de/diakonie-zitate/die-naechste-bundesregierung-muss-kinderarmut-endlich-beseitigen, 2021



ANDREAS LAURIEN

Ökumenische Erziehungsberatungsstelle Kitzingen

Kinder und Jugendliche in ihren Rechten ernst nehmen und stärken, eine Aufgabe für uns alle ...

Wie gehen wir in den Erziehungsberatungsstellen mit dieser anspruchsvollen gesellschaftlichen Aufgabe um? Erziehungsberatung ist eine niedrigschwellige und multidisziplinäre Hilfeform für jeden, der mit Kindern oder Jugendlichen zu tun hat – Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Erzieher*innen, Lehrer*innen, ... – aber auch die Kinder und Jugendlichen selbst haben einen eigenständigen Anspruch auf Beratung.

In Bayern gibt es rund 180 Beratungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden). Rechte sind Berechtigungen, doch wo lassen sich diese Rechte einklagen? Häufig sind die Beratungsstellen der erste Ort, wo über nicht beachtete Bedürfnisse, Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten gesprochen werden kann. Die Zeiten, in denen Kinder und Jugendliche deutlich weniger schriftlich festgehaltene Rechte hatten, liegen schon ein paar Jahre zurück. Bis sich Rechte jedoch in den Köpfen und dem Verhalten einer Gesellschaft verbreiten und handlungsleitend werden, dauert es meist Jahrzehnte.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung § 1631 BGB wurde 2000 verabschiedet. Dass Abwertungen und fehlende Wertschätzung auch eine Form von schädigender Gewalt sind und nicht nur körperliche Schläge in der Erziehung nicht erlaubt sind, ist – so eine Erfahrung aus den Beratungsgesprächen – manchen Eltern und anderen Erziehungs- und Betreuungspersonen noch nicht annähernd bewusst. Umsetzen lassen sich diese Rechte jedoch nur mit dem Wissen um erfolgreiche Erziehungsmethoden, die auf gewaltvolle und grenzverletzende Verhaltensweisen verzichten. Besonders das Konzept der elterlichen Präsenz von

Haim Omer (Haim Omer/Arist von Schlippe: Autorität ohne Gewalt, 2002) bzw. die gewaltfreie Kommunikation von Rosenberg (Marshall B. Rosenberg: Gewaltfreie Kommunikation, 2016) sind Konzepte, die von vielen Beratungsstellen an die Erziehungs- und Betreuungspersonen vermittelt werden, um damit die Umsetzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen zu stärken.

Eine Fehlerkultur in familiären Systemen zu etablieren, d. h. einen konstruktiven und lösungsorientierten Umgang zu entwickeln, stärkt und nimmt die ernst, die jeden Tag die Aufgabe haben, dazulernen. Sich direkt unmittelbar an die Kinder und Jugendlichen zu wenden, um sie über ihre Rechte zu informieren und sie in die Lage zu versetzen, sich selbst für deren Einhaltung einzusetzen,

Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren, ist eine Aufgabe für die Erziehungsberatungsstellen.

ist eine Aufgabe, die die Erziehungsberatungsstellen speziell im Bereich von Trennung und Scheidung umsetzen. „Wir sehen uns als Anwalt und Übersetzer der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die oft wenig konstruktive Beteiligung erfahren, sondern häufig in Loyalitätskonflikte und schwierige bis hochstrittige Kommunikationen hineingezogen werden.“ Hier sensibilisieren inzwischen viele Beratungsstellen die Eltern/Erziehungspersonen mit dem speziellen Interventionsprogramm „Kinder im Blick“. Natürlich gibt es auch Gruppen für von Trennung und Scheidung betroffene Kinder und Jugendliche, in denen ein lösungsorientierter Austausch stattfindet.

Das Thema frühkindliche Sexualität bzw. Sexualpädagogik im Kindergarten ist ein wichtiger Baustein zur Prävention von sexualisierter Gewalt und zeigt die Bandbreite der Adressat*innen der Erziehungsberatung. Die Themen Freundschaft, Partnerschaft, Identität und Sexualität sind für Jugendliche wichtige Entwicklungs- und Erfahrungsräume.

>>>

Der Umgang mit sozialen Medien bringt viele Möglichkeiten, aber auch Gefahren (z.B. Cybergrooming) und Herausforderungen (z.B. Cybermobbing) mit sich, bei denen kompetente Ansprechpartner*innen bekannt sein sollten, damit Entwicklung auch dann gelingt, wenn es zu Grenzüberschreitungen kommt und Folgen und Konsequenzen bewältigt werden müssen (z.B. Beratung bei jugendlichen Straftäter*innen).

Die Online-Jugendberatung, die nicht nur Einzelberatung, sondern auch Themenchats anbietet, wird in Zukunft als eigenständiges Beratungsformat noch wichtiger.

Die Vermittlung an spezielle Beratungsstellen (z.B. Suchtberatung und Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt) ist ein weiterer Baustein, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Kompetenz, sich für ihre Rechte und Bedürfnisse einzutreten, zu stärken. Die Online-Jugendberatung, die nicht nur Einzelberatung, sondern auch Themenchats anbietet, wird in Zukunft noch wichtiger und stärker nachgefragt werden. Sie ist ein eigenständiges Beratungsformat, das von den Fachkräften der Beratungsstellen seit über 20 Jahren weiterentwickelt und mitgetragen wurde. Sie bietet zunehmend die Möglichkeit, auch Kinder und Jugendliche anzusprechen, die zuvor nicht bzw. weniger mit den Beratungsangeboten erreicht werden konnten. ■

Andreas Laurien ist Dipl.-Psychologe, systemischer Berater und Supervisor, Leiter der ökumenisch getragenen Erziehungsberatung Kitzingen

➔ erziehungsberatung-laurien@t-online.de





BENJAMIN GREIM UND ILONA SCHUHMACHER

Amt für evangelische Jugendarbeit, Nürnberg

Kinder an die Macht!

So singt es bereits Herbert Grönemeyer in einem ziemlich bekannten Lied: „Gebt den Kindern das Kommando, sie berechnen nicht, was sie tun. Die Welt gehört in Kinderhände ...“.

Was den einen oder die andere vielleicht eher zum Schmunzeln bringt, weil sofort die Bilder von Gummibärenarmeen und Marzipanpanzern vor dem inneren Auge entstehen, ist dennoch ernst zu nehmen. Zugegeben, der Liedtext müsste eine kleine Modifikation erfahren und lässt sich um ein „auch“ in seinem Wahrheitsgehalt deutlich verschärfen: Die Welt gehört auch in Kinderhände!

Kinder und Jugendliche haben Rechte

... und diese müssen ernst genommen werden! Gerade das Recht auf Partizipation ist dabei besonders in den Fokus zu rücken. Es ist erfreulich, dass die Diskussion zu Fragen der Stärkung eben dieser Rechte rund um die Grundgesetzkommunikation erneut Fahrt aufgenommen hat. Aber wo bleibt die Perspektive derer, die es tatsächlich betrifft? Wo wird die Expertise jener eingeholt und in den Diskurs mit eingebracht, um die es geht? Wo werden die Kinder und Jugendlichen beteiligt, so wie es eigentlich ihr gutes Recht wäre?

All denen, die jetzt kontern wollen mit dem Argument, dass vor allem jüngere Kinder ja noch gar nicht wissen und formulieren können, was ihnen wichtig ist, haben wir eines entgegenzusetzen: Wenn dieser Eindruck entsteht, dann haben Sie noch nicht die richtigen und altersgerechten Formate gefunden, um aus den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen eben jenen Bedarf herauszufiltern,

die in den inhaltlichen, fachlichen, aber auch rechtlichen Diskurs miteinbezogen werden können! Wir motivieren dazu, sich – gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen – auf genau diese spannende Reise zu begeben und den eigenen Abenteuer- und Forscher*innengeist zu aktivieren.

Warum Kinder und Jugendliche ernst nehmen?

Denn: Wie und wo sollen Kinder und Jugendliche (Selbst-)Wirksamkeit erleben, wenn nicht dort, wo sie mit ihren Bedürfnissen erst genommen werden und ihre Stimme gehört wird? Wie sollen wir Kindern und Jugendlichen Lust auf die wertvolle Idee einer demokratisch-freiheitlichen Gesellschaft machen, wenn wir ihnen nicht von Anfang an passendes Handwerkszeug zur Verfügung stellen, um an dieser großen Idee und Vision mitzugestalten?

Legen wir doch einfach alle Zweifel und Ängste beiseite, dass wir Kinder und Jugendliche mit „Politik“ überfordern, dass wir sie langweilen mit den „Herausforderungen“ des Alltags, dass die Unbeschwertheit der Kindheit nur über ein gut gemeintes „Fernhalten“ aller Probleme möglich sei oder Kinder und Jugendliche noch nicht „verstehen“, worum es geht! Fragen wir sie doch einfach nach ihrer Meinung, nach ihren Träumen, Wünschen und Perspektiven für unsere Gesellschaft und das weltweite Zusammenleben und lassen uns von der einen oder anderen Idee überraschen und verzaubern!

„... dem Trübsinn ein Ende, wir werden in Grund und Boden gelacht! Kinder an die Macht!“ ■

Das Amt für Jugendarbeit ist auch die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern, die sich seit vielen Jahren aktiv für die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der ELKB einsetzt.

✉ greim@ejb.de

✉ schuhmacher@ejb.de



CORNELIA BLENDINGER UND ALEXANDRA HABENICHT-RIEDISSER

Evangelischer KITA-Verband Bayern, Nürnberg

Wie die Umsetzung von Kinderrechten im Kita-Alltag gelingen kann

Kinderrechte im gesellschaftlichen Kontext

Die Kita kristallisiert sich immer deutlicher als wichtiger Bildungs-, Lebens- und Schutzraum für Kinder heraus. Ebenso benötigen Familien die Kita, um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können. Wie gehen die Träger von Kitas sowie die Erzieher*innen mit den verschiedenen Bedürfnissen von Kindern, Eltern und Fachkräften in Bezug auf Kinderrechte – eingebettet in gesellschaftliche Anforderungen – um? Aus fachlicher Perspektive wird eine große Diskrepanz zwischen dem Umgang mit Kinderrechten bei politischen Entscheidungen und den tatsächlich gelebten Rechten der Kinder in der Gesellschaft wahrgenommen. In der Praxis geht die Schere zwischen der Umsetzung der Rechte der Kinder und dem Reagieren auf die Ansprüche und Grenzen der Eltern weit auseinander. Hier einige Überlegungen dazu aus Kitasicht:

Das Kind als Rechtssubjekt

Vor über 30 Jahren wurden die UN-Kinderrechte ins Leben gerufen. Sie gelten für jedes Kind bis 18 Jahre. Die Kinderrechte beruhen auf vier großen Säulen. Es handelt sich dabei um folgende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte:

- Niemand soll diskriminiert werden.
- Jeder hat das Recht auf Leben (siehe Janusz Korczak).
- Kinder sollen beteiligt werden.
- Kindeswohl hat immer Vorrang.

Dabei sind Kinder Rechtsträger, Erwachsene Pflichtenträger. Das bedeutet, Erwachsene sind dazu verpflichtet, Kindern zu ermöglichen, ihre Rechte zu kennen und umzusetzen. Die Verantwortung, hierfür Räume zu schaffen, liegt klar in den Händen der Erwachsenen (siehe Jesper Juul).
Dies klingt selbstverständlicher als es tatsächlich ist.

Der Kinderrechteansatz im Kita-Alltag

Betrachten wir die Schlüsselsituationen für ein Kind im Laufe eines Kita-Tages: Die erste Begegnung am Morgen mit den Fachkräften, das Verabschieden von den Eltern, das freie Spiel, das Freispiel in Bildungsräumen, die Gestaltung der Mahlzeiten, Körperpflege und kindliche Sexualität, Rückzugsmöglichkeiten und Ruhepausen, die Verabschiedung am Nachmittag.

Fachkräfte und Eltern nehmen Kinder als eigenständige Personen wahr, beobachten und spüren, was das einzelne Kind braucht.

Worauf kommt es an? Woran merkt das Kind, dass seine Rechte gewahrt werden? Das Kind erfährt von Anfang an sein Recht auf individuelle Teilhabe, ist Experte seiner Entwicklung und gestaltet diese aktiv mit. Das Kind spürt: „Ich gehöre dazu. Ich werde gefragt. Ich werde gehört. Ich werde ernst genommen, mit dem, was mir wichtig ist und mich beschäftigt.“

Mit anderen Worten: Fachkräfte und Eltern verhalten sich feinfühlig (siehe Mary Ainsworth) gegenüber Kindern. Sie nehmen Kinder als eigenständige Personen wahr, sie nehmen sich zurück, beobachten und spüren, was das einzelne Kind braucht, nehmen die Signale wahr und reagieren adäquat darauf. Somit geben sie den Kindern Raum, sich selbst mit ihren eigenen Bedürfnissen wahrzunehmen und auszuprobieren. Fachkräfte verlassen das Akteur*innen-Sein. Dies bedeutet nicht, die Kinder sich selbst zu überlassen – im Gegenteil: Partizipation, oft missverstanden als laissez-fairer Erziehungsstil, braucht hohe Achtsamkeit. Denn es >>>

gilt immer wieder, das einzelne Kind in den Blick zu nehmen und einen situativ angemessenen Rahmen zu schaffen, der das Kind weder über- noch unterfordert.

Die Kita versucht seit Jahrzehnten den Kinderrechteansatz zu leben. Doch das alleine reicht nicht aus. Es braucht entsprechende Rahmenbedingungen wie z. B. ausreichend qualifiziertes Personal, das geeignete und vor allem partizipative Interaktionsqualität in den Einrichtungen ermöglicht, um Zeit zu haben, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder zu begegnen.

Kitas sind die Orte, wo sich Fachkräfte, Eltern und Kinder täglich begegnen

Die Pädagog*innen unterstützen die Kinder, damit sie sich ihrer Rechte bewusst werden und sich auch an anderen Orten dafür einsetzen können. Sie üben mit den Kindern, was es bedeutet, sich ernst zu nehmen, eigene Bedürfnisse auszudrücken, eigene Grenzen und die von anderen zu respektieren. Sie schaffen Freiräume, damit Kinder sich darin ausprobieren und ihre Fähigkeiten entwickeln können.

Dies bedeutet einen individuellen Lernprozess für das Kind, für die Pädagog*innen ein sich immer wieder Einstellen und Achtsamkeit, was das einzelne Kind im Augenblick braucht. Gleichzeitig braucht es Einfühlung und ein Mitnehmen der Eltern bei diesem Lernprozess. Nur wenn Pädagog*innen diese Haltung und Offenheit sowohl den Kindern als auch den Eltern gegenüber mitbringen, können sich Kinder und Eltern in ihrer Individualität ernst genommen fühlen und Kinder sich zu starken Kindern entwickeln. ■

Cornelia Blendinger ist Leiterin der Stabsstelle Innovation und Organisationsentwicklung, **Alexandra Habenicht-Riedisser** ist Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen

» www.evkitabayern.de





CHRISTINE FALK

Amt für Gemeindedienst in der ELKB, Nürnberg

Eine Frage der Prioritäten: Kinder- und Jugendrechte in der Kirchengemeinde stärken

Wofür steht die UN-Kinderrechtskonvention?

Dem Wohl des Kindes ist absoluter Vorrang zu geben! Auf diese Kernposition haben sich die unterzeichnenden Länder verständigt. Weiter heißt es beispielsweise: Dem Kind ist Gehör und Berücksichtigung seiner Meinung zu verschaffen und das Recht auf Leben und Entfaltung seiner Persönlichkeit sicher zu stellen. In alledem soll das Kind, das hier bis zum Alter von 18 Jahren gemeint ist, nicht diskriminiert werden, sondern Zugang und Teilhabe in allen altersgemäßen Lebensbereichen gewährt werden. Lebensbedingungen dürfen nicht ausgrenzen. Alles soll daran gesetzt werden, damit Hürden etwa wie Migration, Behinderung, Bildungsstatus oder Fluchterfahrungen, abgebaut werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen aus den geltenden Menschenrechtsverträgen deren Kernprinzipien lauten: unveräußerlich, universell und unteilbar.

Was ist anders, wenn Kinder und Jugendliche im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen?

Von Jesus können wir lernen, welchen besonderen Schutz Kinder brauchen. Er nimmt sie in die Mitte und lässt nicht zu, dass Erwachsene sie an den Rand drängen wollen. Für ihn hat es höchste Priorität, Kindern seine Liebe spürbar werden zu lassen und sich an ihnen zu erfreuen. Es geht dabei nicht darum, dass Kinder

Jesus nimmt die Kinder in die Mitte und lässt nicht zu, dass Erwachsene sie an den Rand drängen wollen.

etwas lernen sollen, was Erwachsene schon könnten. Genau anders herum: Jesus gibt den Erwachsenen die Kinder zum Vorbild. Präsent im Augenblick verweilen und mit ihm verbunden sein wie die Kinder – so sieht Jesus das Reich Gottes. Jesus „Lehrstück für Erwachsene“ hinterfragt unsere Motive und gewohnten Muster. Er fordert uns zu klarer Priorisierung heraus.

Neugierig geworden? Lassen Sie sich, Ihr Gemeindeteam, Ihren Kirchenvorstand zu einer Erkundungsreise zu „Jesus segnet die Kinder“, Markus 10,13-16, einladen:

Und sie brachten Kinder zu ihm, damit er sie anrühre.

Wie offen und leicht auffindbar gestalten wir unsere Programme für Kinder und Jugendliche?

In welchen Netzwerken oder an welchen Orten halten sich Kinder und Jugendliche ganz natürlich auf? Könnten wir dort zu unseren Angeboten einladen oder mitmachen?

Die Jünger aber fuhren sie an.

Wie reagieren wir, wenn Kinder und Jugendliche unsere gewohnten Abläufe unterbrechen?

Wie entscheiden wir, wer gerade gehört wird? Bekommen Kinder und Jugendliche bei uns eine Stimme und das Recht, gesehen und gehört zu werden?

Als es aber Jesus sah, wurde er unwillig und sprach zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; ...

Beteiligen wir Kinder, Jugendliche und ihre Familien mit ihrer Perspektive z. B. auch bei Bauvorhaben oder Raumplanungen? Wie partizipativ gestalten wir die Prozesse der Meinungsbildung? Denken wir nur für sie oder hören wir offen und neugierig zu, was sie wirklich wollen?

>>>

Unterstützen wir Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen, damit sie gut ankommen und sich zugehörig fühlen können? Erkennen wir Stolpersteine wie z.B. Stufen und Treppen, Kosten oder Materialausstattung, Bildungsniveau und Sprach- oder Kulturkenntnisse?

... denn solchen gehört das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie.

Wie können Kinder, Jugendliche und ihre Familien spüren, dass sie mit voller Aufmerksamkeit und ganzem Herzen im Fokus stehen?

Wie nehmen wir die besonderen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen wahr und begehen sie segnend und feierlich, z.B. beim Übergang von der Kita zur Schule? Wie beziehen wir den familiären Kontext in aller Vielfalt respektvoll ein?

Wie lassen wir die Liebe Gottes in unserer Sprache im Alltag und in unseren Gottesdiensten der Gemeinde, in Kita und Schule durchscheinen? Gibt es Unterschiede?

Wie kommen Kinder, Jugendliche und ihre Familien im kirchlichen Kontext in die Mitte?

Die „Segnung der Kinder“ und das geltende Recht der Kinderrechtskonvention stimmen überein. Gefragt sind alle Verantwortlichen, es Jesus gleich zu tun: mit klarer Priorität konkret handeln. Im landesweiten Dienst haben sich Akteur*innen in einem gleich lautenden Netzwerk „Kinder in die Mitte“ zusammengeschlossen. Finden Sie in Ihren Gremien, Teams und Netzwerken in den Kirchengemeinden oder Regionen Ihre Antworten auf die Erkundungsreise.

Und fragen Sie – am besten die jungen Menschen! ■

➤ christine.falk@afg-elkb.de





MARIE NADJAFI-BÖSCH

Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Berlin

Kinderrechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Kinder sind die Zukunft – über diese programmatische Absichtserklärung herrscht bei den politischen Vertreter*innen aller großen Parteien Einigkeit. Übersehen werden dabei häufig geflüchtete Kinder. Unter 18-Jährige stellen laut Bundesamt für Migration die Hälfte aller Asylanträge in Deutschland. Sie bilden eine der schutzbedürftigsten Gruppen der Gesellschaft. Schließlich müssen sie altersspezifische Entwicklungsherausforderungen und häufig traumatische Erfahrungen vor und während der Flucht bewältigen. Das Miterleben von Gewalt und Abschiebungen und die permanente Unsicherheit in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland sind folgenreich für die kindliche Entwicklung. Genauso wie das Miterleben der Entmächtigung der Eltern, die aufgrund der bestehenden Reglementierungen, wie z. B. dem Sachleistungsprinzip, in ihrer Elternrolle stark eingeschränkt und in ihrem Selbstbild gestört sind. Weiterhin sind sie einem erschwerten Zugang zur Gesundheitsversorgung, dem Bildungs- und Kinder- und Jugendhilfesystem, gesellschaftlicher Teilhabe und Beteiligung, ausgesetzt.

Asylgesetze widersprechen an vielen Stellen der UN-Kinderrechtskonvention ebenso wie den Grundgedanken des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Sie grenzen geflüchtete Kinder systematisch aus und bewirken, dass Kinder in Deutschland unter Bedingungen heranwachsen, die ihnen elementare Lebenschancen und eine gesunde Entwicklung vorenthalten. Dabei genießt die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist bindend für Behörden sowie private Einrichtungen der sozialen Fürsorge.

Die darin festgelegten Kinderrechte gelten dabei für jedes Kind – ohne jede Diskriminierung. Alle Kinder in Deutschland sind daher unabhängig von Herkunftsland, Aufenthaltsstatus, Bleibeperspektive und individuellen Gründen für Flucht und Migration als Kinder zu behandeln und eigenständige Rechtssubjekte im Sinne der UN-Kinderrechte. Vor diesem Hintergrund ist dringend eine Verbesserung der Situation von geflüchteten Kindern und eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls – in allen Etappen des Asylprozesses, sowohl an den EU-Außengrenzen als auch bei ihrer Ankunft in Deutschland – zu fordern.

Es ist dringend eine Verbesserung der Situation von geflüchteten Kindern und eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls erforderlich.

Besonders besorgniserregend ist die Unterbringung von Kindern und ihren Familien und die damit verbundenen Zugangsbarrieren zu Grundversorgung und gesellschaftlicher Teilhabe. Kinder und ihre Familien werden bei ihrer Ankunft in Deutschland zunächst in zentralen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Diese Sammelunterkünfte sind keine sicheren Orte für Minderjährige und sind zunehmend dem Rückkehrmanagement gewidmet. Entgegen den gesetzlichen Vorgaben des Asylgesetzes verbleiben Kinder und Familien mitunter weit über ein halbes Jahr in der Aufnahmeeinrichtung. Damit wird sowohl der Kindeswohlvorrang als auch das Verbot der Diskriminierung missachtet.

Der längere Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung ohne Anbindung an die Regelschule und eingeschränkter Bildungszugang spiegeln die Lebensrealitäten vieler geflüchteter Kinder wider. Zudem hängt bei geflüchteten Kindern, die in Begleitung ihrer Eltern einreisen, die gesundheitliche Versorgung von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Dies führt in einer Vielzahl von Fällen zur Nichtbehandlung chronischer Erkrankungen oder anderer gebotener Behandlungen aufgrund Unsicherheiten über die Kostenübernahme. Auch bleiben die Hilfesysteme des

>>>

Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) geflüchteten Kinder und ihren Familien häufig verschlossen. Zwar stehen den Familien alle individuellen Leistungen, wie etwa Hilfen zur Erziehung, vollumfänglich zu, aber die praktische Geltendmachung scheitert meist an einer Vielzahl von Zugangsbarrieren.

Die Politik hat eine Vielzahl von Herausforderungen anzunehmen, um den heterogenen Schutzbedürfnissen von geflüchteten Kindern sowie ihrem Recht, ihr neues Leben aktiv mitzugestalten, zur Umsetzung zu verhelfen.

Die neu gewählten politischen Vertreter*innen der Bundesregierung, Praktiker*innen und die Zivilgesellschaft haben eine Vielzahl von Herausforderungen anzunehmen, um den heterogenen Schutzbedürfnissen von geflüchteten Kindern sowie ihrem Recht, ihr neues Leben aktiv mitzugestalten, zur Umsetzung zu verhelfen. Geflüchtete Kinder sind in erster Linie Kinder und müssen dieselben Ansprüche auf Leistungen der bestehenden Sozialsysteme haben wie alle anderen Kinder auch. ■

➤ Nadjafi@dkhw.de

➤ **vgl. Kernforderungen des Deutschen Kinderhilfswerkes:**
www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/7_Kernforderungen/Kernforderungspapier_Kindeswohl_gefuechteter_Kinder_f.pdf

➤ **vgl. Positionspapier zum EU Asyl- und Migrationspaket:**
www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.21_Gefuechtete_Kinder_unterstuetzen/Positionspapier_EU_Asyl-_und_Migrationspaket.PDF





SABINE BÖHL

Evangelische Arbeitsgemeinschaft

für alleinerziehende Mütter und Väter, Nürnberg

Komplexität von Kindeswohl und Beteiligungsrecht in Fällen von Trennung und Scheidung

Wenn Trennung oder Scheidung eine Familie auseinanderbrechen lassen, belastet dieser Prozess nicht nur beide Elternteile enorm. Insbesondere die Kinder in Trennungsfamilien leiden darunter, dass sie nicht mehr gemeinsam als Familie zusammenleben werden.

Befragungen von Trennungskindern legen nahe, dass diese noch viele Jahre nach der Trennung den intensiven Wunsch hegen, wie ehemals als Familie zusammenzuleben. Kann eine Partnerschaft aus den verschiedensten Gründen nicht länger fortbestehen, stellt sich die Frage, wo die Kinder zukünftig überwiegend leben werden, wie die Beziehung und Erziehung zukünftig gestaltet wird. Wird keine Einigung erzielt, beginnt leider allzu häufig ein Streit um das Sorge- und/oder Umgangsrecht. Vor Gericht sind diese Streitigkeiten häufig Kämpfe um die Kinder, bei denen es aber nicht immer um die Kinder geht. Nicht selten werden die ungelösten Machtkämpfe zwischen den Eltern nach Beendigung der Beziehung fortgesetzt. Leidtragende sind, teilweise über viele Jahre, die Kinder und Jugendlichen.

Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, der UN-Kinderrechtskonvention, ist das Wohl des Kindes (Artikel 3 (1)) als vorrangig zu berücksichtigen, und zwar bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen. Auf das Kindeswohl, genau genommen auf die Interessen des Kindes, wird in hoch-emotionalen Umgangsprozessen vor Gericht leider zumeist nur in Ausnahme-

fällen Rücksicht genommen. Die Paarebene von der Elternebene zu trennen, um sich mit dem ehemaligen Partner – außergerichtlich – zu einigen, ist selbst für reflektierte Mütter und Väter kein Leichtes.

Was für das betroffene Kind am besten sein könnte, bekommt man nur mit, wenn man Kinder und Jugendliche ihrem Alter entsprechend fragt, was ihrer Meinung nach am besten wäre, z.B. bei welchem Elternteil sie „lieber“ wohnen möchten, welches der verschiedenen Betreuungsmodelle sie bevorzugen würden – ob im weit verbreiteten Residenzmodell oder im bisher seltener praktizierten Wechselmodell, in welchem nach aktuellen Schätzungen ca. 5 % der Trennungsfamilien in Deutschland leben – oder doch lieber im Nestmodell? Das oben genannte Recht auf Meinungsäußerung, sich an Entscheidungen zu beteiligen, welche die Kinder selbst betreffen, stellt Artikel 9 (2) der UN-Kinderrechtskonvention in den Mittelpunkt. In der Praxis bleibt die Umsetzung dieser beiden wichtigen Rechte nach Artikel 3 und 9 jedoch eine höchst schwierige und komplexe Angelegenheit.

Zu äußern, bei wem sie „lieber“ oder „mehr“ wohnen möchten, sich damit gefühlt für Mama oder für Papa zu entscheiden, ist für Kinder kaum ohne massive innere Konflikte möglich.

Bei Gerichtsprozessen müssen Kinder ab 14 Jahren angehört werden und können auch einem richterlichen Beschluss widersprechen. Oftmals werden aber auch jüngere Kinder zu einem Prozess geladen. Auch wenn diese sogenannten Kindesanhörungen in einem ganz kleinen personellen Rahmen stattfinden, empfinden Kinder diese zumeist als sehr belastend. Zu äußern, bei wem sie „lieber“ oder „mehr“ wohnen möchten, sich damit gefühlt für Mama oder für Papa zu entscheiden, ist für Kinder kaum ohne massive innere Konflikte möglich.

Das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen, Kindern Gehör zu schenken, wenn sie ihre eigenen Interessen äußern, sollte oberste Priorität haben bei Gerichts-

>>>

prozessen um das Sorge- und/oder Umgangsrecht. Zur praktischen Umsetzung dieser wichtigen Rechte von Kindern sind kreative pädagogische Konzepte und Ansätze vonnöten, ebenso wie eine familien- und kinderorientierte Politik, die noch ausstehende Gesetzesreformen auf den Weg zu bringen hat.

Die Implementierung von passgenauen Angeboten wäre ein wichtiger und großer Schritt in die richtige Richtung.

Aus Sicht der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter ist es unabdingbar, Kinder und Eltern während und auch nach einer familiären Trennung mit professionellen Unterstützungsangeboten zur Seite zu stehen. Als grundlegend wichtigen Ansatzpunkt sehen wir deshalb den stetigen Ausbau und die personelle Stärkung familienunterstützender Beratungsangebote an, insbesondere im Bereich der Mediation, in der Erziehungs- und Paarberatung oder der Treffpunktarbeit für Alleinerziehendefamilien. Die Implementierung von passgenauen Angeboten, die Kinder und Jugendliche altersgemäß zu einer besseren Selbstwahrnehmung und Meinungsäußerung befähigen, wäre ein wichtiger und großer Schritt in die richtige Richtung. ■

Sabine Böhl ist Referentin für Angebote für Alleinerziehende, Frauenförderung und Frauengleichstellung im Diakonischen Werk Bayern sowie Geschäftsführerin der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter.

✉ boehl@diakonie-bayern.de

➔ www.diakonie-bayern.de/ueber-die-diakonie/die-fachverbaende



Kinderrechte – wenn nicht jetzt, wann dann?

Wir, die Klasse 9bG der Christian-von-Bomhard-Schule, sind sehr enttäuscht über den gescheiterten Versuch, die Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen.

Gerade das Recht auf angemessene Lebensbedingungen, die gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Ausbeutung und Gewalt, aber auch unser Recht auf Informationen, freie Meinungsäußerung, Beteiligung, und besonders Gleichheit, liegen uns sehr am Herzen.

Obwohl die Teilbereiche Bildung, besondere Unterstützung/Förderung bei Behinderung und elterliche Fürsorge schon gut umgesetzt werden, gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten bei der Gleichheit. Beispielsweise wird immer wieder dazu tendiert, die Notenvergabe oder den Umgang mit den Schüler*innen abhängig von Herkunft und/oder Geschlecht zu machen.

Aus unserer Sicht gibt es keine Argumente gegen die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Wir hoffen, dass unser Statement zur Veränderung beiträgt.

Auch die Bildung während Corona (im Distanzunterricht) brachte weitere Chancengleichheiten mit sich, da alle Schüler*innen auf technische Voraussetzungen angewiesen waren – diese aber nicht immer zur Verfügung standen und teilweise auch vom Staat nicht finanziert wurden. Somit entstanden größere

**Die Bedingungen an unserer Schule
sollten keine Privilegien, sondern das Recht
aller Kinder sein!**

Bildungslücken und folglich ein Nachteil gegenüber Schüler*innen aus wohlhabenderen Familien.

Die aktuelle Klimakrise und deren Folgen, die sich auf uns und unsere Zukunft auswirken bzw. unsere Gesundheit und die der nächsten Generationen gefährden, ist ein deutliches Beispiel dafür, dass unsere Meinung bisher zu wenig Gewicht bekommt und wir dadurch zu wenig beteiligt werden.

Jugendparlamente würden Probleme so angehen, indem sie Jugendliche bei der Problemlösung einbeziehen. So könnten die Jugendlichen mitbestimmen bzw. würden Gehör finden und könnten somit auch ihre Interessen und Prioritäten in das Gesetz einbringen.

Aus den oben genannten Gründen geht hervor, dass es höchste Zeit ist, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern – aus unserer Sicht gibt es keine Argumente gegen die Aufnahme. Zudem ist anzumerken, dass die angeführten Punkte zwar in unserer Schule meist schon angemessen umgesetzt werden, jedoch Verbesserungsbedarf an vielen anderen Schulen nötig ist. ■

Die **Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim** ist eine staatlich anerkannte Schule in evangelischer Trägerschaft. Unter einer gemeinsamen Leitung vereinen sich auf einem großzügigen, weitläufigen Schulgelände ein Gymnasium, eine Realschule, eine Fachoberschule für Sozialwesen sowie Wirtschaft und Verwaltung und ein Internat für Mädchen und Jungen. Aktuell lernen, lehren und arbeiten 988 Schülerinnen und Schüler und 87 Lehrkräfte und (pädagogische) Mitarbeiter*innen an der Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim.

 www.bomhardschule.de



SABINE WENDLER

Evangelische Jugend Bayern, Nürnberg

Mitbestimmung am Beispiel der Jugendverbandsarbeit

Partizipation ist seit jeher ein Grundprinzip von Jugendverbandsarbeit. Kinder und Jugendliche haben vielfältige Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung in verschiedensten Bereichen. Grundlegend dafür ist die Freiwilligkeit der Angebote. Von Anfang an wurde mir in der Jugendarbeit vermittelt, dass ich selbst entscheiden kann, ob und wie ich teilnehmen will. Mitbestimmung ist in unterschiedlicher Weise beispielsweise auf Freizeiten oder in Jugendgruppen möglich und erwünscht. Oftmals steht hierbei das Programm im Fokus. So kann man als Teilnehmer*in z. B. selbst wählen, welche Workshops man besuchen will oder wie man seine freie Zeit gestalten will.

Viele Angebote und Gruppen arbeiten mit partizipativen Ansätzen, wobei so wenig Vorgaben wie möglich gemacht werden.

Aber Mitbestimmung ist so viel mehr als zwischen vorgefertigten Möglichkeiten eine auszuwählen. Viele Angebote und Gruppen arbeiten mit partizipativen Ansätzen, wobei so wenig Vorgaben wie möglich gemacht werden. Kinder und Jugendliche können somit ihre eigenen Ideen und Vorstellungen entwickeln, diese in demokratischen Aushandlungsprozessen mit der Gruppe diskutieren und schließlich für sich selbst und die Gruppe umsetzen. So habe ich die Planung von Jugendgruppentreffen oder sogar ganzen Freizeiten in der Eigenverantwortung der Teilnehmenden, die dadurch zu aktiven Mitgestalter*innen werden,

miterlebt. Und trotzdem werden junge Menschen dabei nicht alleine gelassen, denn erfahrene (oftmals ältere) Jugendleiter*innen und Hauptberufliche begleiten und unterstützen die Prozesse, wo immer dies nötig und erwünscht ist. Als „Möglichmacher*innen“ schaffen und erhalten sie Strukturen und kümmern sich um die nötigen Ressourcen, sodass junge Menschen einen Rahmen haben, um ihre Ideen umsetzen zu können.

Eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe wird als essenziell angesehen, damit Mitgestaltung und Mitbestimmung im Jugendverband erfolgreich gelebt werden kann.

Eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe wird als essenziell angesehen, damit Mitgestaltung und Mitbestimmung im Jugendverband erfolgreich gelebt werden kann. Neben der Planung und Durchführung von konkreten Aktionen kommt der Mitbestimmung im Jugendverband durch die Gremienarbeit eine wichtige Rolle zu. So habe ich hier das Gefühl bekommen, mitentscheiden zu können, in welche Richtung der Jugendverband sich entwickeln soll, was Schwerpunkte der Arbeit sein oder wie personelle und finanzielle Ressourcen verwendet werden sollen. Junge Menschen vertreten somit die Interessen der Jugend des Verbands gegenüber inner- wie außerverbandlichen Akteur*innen (z.B. in den Jugendringen).

Und natürlich spielt auch hier Mitbestimmung eine große Rolle, denn die Vertreter*innen werden demokratisch gewählt und die Mitglieder des Verbands haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Anliegen und Themen an ihre Vertreter*innen heranzutragen. Wie auch viele andere junge Menschen habe ich in der Jugendarbeit gelernt und erfahren, meine eigenen Interessen und die der anderen jungen Menschen wahrzunehmen, in Diskursen auszuhandeln und mich für die Umsetzung einzusetzen oder die Ideen gleich selbst umzusetzen. ■

➤ mail@sabinewendler.de



SAMIRA TAHERI

Jugendmigrationsdienst, Diakonie Augsburg

Junge Migrant*innen und ihre Interessen

Die Jugendmigrationsdienste (JMD) in Deutschland beraten, begleiten und unterstützen jugendliche Migrant*innen von 12 bis 27 Jahren. Wir junge Menschen können mit allen Fragen zum JMD kommen, sie helfen bei der Integration und unterstützen dabei, das deutsche System besser zu verstehen. Über den JMD Augsburg habe ich die Möglichkeit bekommen, meine Meinung mitzuteilen.

Für viele junge Migrant*innen wird Deutschland ihr neues Zuhause. Es ist deshalb wichtig, dass ihre Meinungen und Interessen gehört werden. Um die Interessen der Migrant*innen zu hören, wäre ein kommunales Wahlrecht für alle Ausländer gut.

Es gibt zwar gute Möglichkeiten von Partizipationsorganen für Jugendliche mit und ohne Migrationsgeschichte; leider sind sie zu wenig bekannt. Da sie zu wenig über die Möglichkeiten der Partizipation Bescheid wissen, trauen sich viele nicht, mitzuwirken. Deswegen brauchen wir Jugendorganisationen und Beratungsstellen wie Jugendmigrationsdienste, Stadtjugendringe und Jugendvertretungen wie auch Unterstützung vom Landesheimrat, damit alle Jugendlichen erreicht werden können. Meiner Meinung nach müssen dazu alle Kanäle genutzt werden: persönliche Ansprache, Videos, Organisationen, soziale Medien z. B. mit #fortheyouth, #climatechange, #ichwilldichhören.

Bei vielen wichtigen Entscheidungen werden Jugendliche nur wenig einbezogen und gehört. Meinungen dürfen zwar ausgesprochen werden, aber daraus entstehen meistens keine Veränderungen. Es gibt das Bedürfnis nach persönlicher Ansprache und manchmal wird die Sprache zu kompliziert, also eine kom-

plexe Behördensprache. Die komplizierte Sprache demotiviert viele Jugendliche. Wünschenswert sind auch ausländische Mitarbeiter*innen, die die Meinungen von Ausländer*innen vertreten können, beispielsweise im Stadtjugendring, in der Kommune.

Vor allem in der aktuellen Situation mit den Einschränkungen aufgrund von Covid-19 gibt es noch mehr Themen, die uns Jugendliche interessieren. Vielen Jugendlichen fehlt das Selbstvertrauen, um sich stärker in der Gesellschaft zu engagieren, weil ihre Bemühungen oftmals noch nicht genügend honoriert wurden oder nicht ernst genommen wurden. Häufig fehlt es auch an genügend Angeboten für soziale und sinnvolle Freizeitaktivitäten für die Jugendlichen, um umfangreiche positive Lernerfahrungen sammeln zu können.

Vielen Jugendlichen fehlt das Selbstvertrauen, um sich zu engagieren, weil ihre Bemühungen oftmals noch nicht genügend honoriert oder nicht ernst genommen wurden.

Ich persönlich bin der Meinung, dass man bei den Kindern und Jugendlichen mehr investieren sollte, damit wir für unsere Zukunft viele politisch aktive und umweltbewusste Jugendliche ausbilden, welche einerseits viele Jahre arbeiten können und andererseits mit modernen Gedanken die Gesellschaft bereichern. In der Weiterentwicklung einer modernen Gesellschaft ist die Partizipation der Jugend mit neuen Ideen wichtig und notwendig.

Jugendliche spielen eine große Rolle in der Gesellschaft und scheinen doch an den Rand gerückt zu sein. Dies verursacht ein mangelndes Selbstvertrauen und bringt sie dazu, mehr Zeit im Cyberspace, vor allem in sozialen Netzwerken, zu verbringen = vergeudete Zeit. ■

➤ www.jugendmigrationsdienste.de/jmd/augsburgdiakonie



RENATE ZEILINGER
eaf bayern, Nürnberg

Position der eaf bayern zur Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz

Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz war Bestandteil des Koalitionsvertrages der Regierungskoalition 2017-2021. Lange wurde dieses Vorhaben nicht bzw. nicht vehement genug angegangen. Ergebnis vieler Bemühungen war dann ein Gesetzesentwurf, der im Januar 2021 im Bundeskabinett beschlossen wurde und der weit hinter den Forderungen zahlreicher Verbände und Bündnisse sowie einiger Parteien zurückblieb. Der Entwurf erreichte allerdings nach den Beratungen im Bundestag und Bundesrat im Juni 2021 nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit und wurde damit abgelehnt.

Die Einen lehnten ab, weil sie befürchteten, die Verankerung des Rechts eines Kindes auf Beteiligung, Schutz und Förderung würde Elternrechte schwächen. Anderen gingen die Anhörungsrechte nicht weit genug, denn sie wollten Beteiligungsrechte und fanden zu wenig Berücksichtigung des Kindeswohls im vorgelegten Formulierungsvorschlag.

Die UN-Kinderechtskonvention – seit 1990 in Kraft und auf der Stufe aller anderen Bundesgesetze – bietet die Grundlage für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz, wenn sie hervorhebt, Kinder als Subjekte und damit als eigene Rechtsträger*innen zu betrachten. Sie stellt die drei „P“ in den Mittelpunkt der Konvention: Protection – Schutzrechte, Provision – Versorgungsrechte sowie Participation – Informations- und Beteiligungsrechte. Deutschland liegt, was die Umsetzung der Rechte und das Wohlbefinden von Kindern betrifft, im internationalen Vergleich nur im Mittelfeld.

Ziel der Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz sollte und soll auch in Zukunft sein, die Rechte von Kindern – im Sinne des Rechtes von 0 bis 18 Jahren – so im Grundgesetz zu verankern, „Damit der Staat seine Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse, Kinderinteressen, die Beteiligung von Kindern und die Gewährleistung gleicher Entwicklungschancen ohne Diskriminierung stärker wahrnimmt“ (Quelle: Argumentationspapier des bundesweiten zivilgesellschaftlichen Aktionsbündnisses „Kinderrechte ins Grundgesetz“). Dies bedeutet, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt der Befassung zu stellen.

Die UN-Kinderrechtskonvention bietet die Grundlage für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz, wenn sie hervorhebt, Kinder als Subjekte und damit als eigene Rechtsträger*innen zu betrachten.

Die eaf bayern, der familienpolitische Verband von Diakonie und Evang.-Luth. Kirche in Bayern, hat sich im Rahmen ihrer Mitgliederversammlungen sowie im Rahmen eines Fachtages zum Thema „Kinder- und Jugendrechte ernst nehmen und stärken“ ausführlich mit der Fragestellung und den zahlreichen Stellungnahmen sowie Ausführungen dazu befasst und schlägt vor, die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz auch in den Koalitionsvertrag der neuen Regierung aufzunehmen, die Debatte darüber zum Wohl der Kinder aktiv (weiter) zu führen und zeitnah eine weitreichendere Gesetzesänderung anzugehen als diese im Frühjahr 2021 beabsichtigt war, weil ...

- bis heute die Belange und Rechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland nicht immer ausreichend berücksichtigt werden und sich dies in der Corona-Pandemie verschärft dargestellt hat,
- dies ein wichtiges und überfälliges Signal ist, die Rechte der Kinder so zu stärken, dass sie nicht hinter den Formulierungen der UN-Kinderrechtskonvention zurückbleiben,
- Kinder Subjekte und damit eigenständige Rechtsträger*innen sind,

>>>

- Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und das Kindeswohl nicht nur angemessen, sondern immer vorrangig zu berücksichtigen ist,
- alle Kinder ein Recht auf soziale, materielle und kulturelle Güter sowie Bildung, gleiche Entwicklungschancen und gesellschaftliche Teilhabe haben,
- die explizite Verankerung der Schutz-, Beteiligungs- und Versorgungsrechte eine Ausstrahlungswirkung auf ein Kinderbewusstsein im gesamten deutschen Recht zur Folge hätte,
- die explizite Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz eine rechtliche Klarstellung des Dreiecksverhältnisses von Kind, Eltern und Staat bedeutet, nicht wie von Kritiker*innen befürchtet eine Veränderung des Verhältnisses.

Die neue Bundesregierung ist aufgefordert, sich zusammen mit den Länderregierungen auf eine dem Wohl der Kinder entsprechende Formulierung zu einigen.

Die eaf bayern sieht sich – zusammen mit vielen Akteur*innen für Kinderrechte ins Grundgesetz – auch an dieser Stelle als Anwältin für alle Kinder und wird sich auch zukünftig dafür stark machen, dass sich die politischen Verantwortlichen in einer neuen Bundesregierung zusammen mit den Regierungen der Länder baldmöglichst auf eine zum Wohl der Kinder eindeutige Formulierung zur Klarstellung der Kinder als eigenständige Rechtsträger*innen einigen können und die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz in diesem Sinne gelingt. ■

Renate Zeilinger ist Referentin für Familienfragen im Diakonischen Werk Bayern und Geschäftsführerin der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in Bayern (eaf). Die eaf bayern ist der familienpolitische Verband von Diakonie und Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

➤ www.eaf-bayern.de

➤ www.eaf-bayern.de/Positionen





DR. PHILIPP B. DONATH

Rechtswissenschaftler, Frankfurt am Main/Leipzig

Das vorläufige Scheitern der Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz – ein positiver Schritt?

Im Juni 2021 war die Grundgesetzänderung zur Aufnahme von ausdrücklichen Kinderrechten ins Grundgesetz im Bundestag gescheitert. Allerdings fällt es schwer, in diesem Fall von einem vollständigen Scheitern zu sprechen, vielmehr sollten die Debatten im Bundestag bis zu diesem Punkt als ein wichtiger Schritt betrachtet werden und auch in der Ablehnung verbirgt sich eine positive Aussage.

Ein Scheitern enthält ein grundsätzlich negatives Element und in der Tat ist es bedauerlich, dass sich Kinderrechte noch immer nicht ausdrücklich im Grundgesetz wiederfinden. Man muss sich jedoch vor Augen führen, dass die Grundgesetzänderung im Juni 2021 nicht daran scheiterte, dass eine Mehrzahl der Abgeordneten Kinderrechte im Grundgesetz nicht befürwortete, sondern daran, dass man diese lediglich nicht so wollte, wie die Bundesregierung sie vorgeschlagen hatte.

Dies ist also eine gänzlich andere Situation als in vielen Jahren und Jahrzehnten zuvor. In der letzten Wahlperiode waren außer der AfD-Fraktion alle Fraktionen des Deutschen Bundestags an der Erstellung von konstruktiven Vorschlägen zur Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz beteiligt und hatten sich ausdrücklich für die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung ausgesprochen.

Durch rechtswissenschaftliche Forschung und konkret durch die Analyse einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen wurde deutlich, dass in der Praxis die bereits geltenden Rechte für Kinder und Jugendliche nicht oder nicht richtig umgesetzt werden. Dies kann man der Rechtspraxis auch nur bis zu einem ge-

wissen Grad vorwerfen. Denn grundlegende Wertentscheidungen sollten direkt und erkennbar aus der Verfassung ersichtlich sein.

Für eine erfolgreiche Änderung des Grundgesetzes müssen sich allerdings mindestens zwei Drittel der Bundestagsabgeordneten und der Bundesratsmitglieder nicht nur über die Aufnahme der Kinderrechte selbst, sondern auch über den genauen Text der Grundgesetzänderung einig sein.

Es ist bei einer solch wichtigen Entscheidung wie einer Verfassungsänderung ganz besonders wichtig, die Kinderrechte nicht „irgendwie“ in das Grundgesetz aufzunehmen. Die Kinderrechte, die ins Grundgesetz kommen sollen, sollten daher nicht den wesentlichen Wertungen der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen, an die Deutschland international gebunden ist. Die Konvention wird daher auch vom Bundesverfassungsgericht zu Recht bei der völkerrechtsfreundlichen Auslegung der Bestimmungen des Grundgesetzes herangezogen.

Die Kinderrechte, die ins Grundgesetz kommen sollen, sollten nicht den wesentlichen Wertungen der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen.

Es sollten keine Widersprüche zwischen den Vorgaben der Kinderrechtskonvention und dem Wortlaut des neuen Textes zu Kinderrechten im Grundgesetz entstehen. Solche Widersprüche gab es im Vorschlag der von CDU/CSU und SPD getragenen Bundesregierung. Sie betrafen insbes. die Intensität der Beachtung des Kindeswohls und das Beteiligungsrecht für Kinder und Jugendliche bei staatlichen Entscheidungen, die sie betreffen. Diese Widersprüche dürfen nicht als Detailfragen abgetan werden. Denn es macht gegebenenfalls einen großen Unterschied, ob das Kindeswohl bei Entscheidungen als „ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt“ (Kinderrechtskonvention) oder „angemessen“ (Vorschlag der Bundesregierung) zu berücksichtigen ist. Zudem war die von der Bundesregierung vorgeschlagene systematische Stellung der Kinderrechte im Grundgesetz problematisch. >>>

Durch den neuen Verfassungstext, an den die Fachgerichte und die Rechtsanwendenden dann gebunden wären, hätte somit sogar ein Rückschritt hinter das bereits heute geltende Recht erfolgen können.

Bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Mai 2021 wurde von Sachverständigen unter anderem auf solche möglichen Widersprüche zwischen dem Vorschlag der Bundesregierung und der Kinderrechtskonvention hingewiesen. Daher war es richtig, diesen Vorschlag abzulehnen.

Es geht um geeignete oder ungeeignete Übertragung von bereits geltendem Recht ins geschriebene Verfassungsrecht.

Es geht bei der Frage von möglichen Widersprüchen zwischen dem Text der Verfassung und völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht darum, Kompromisse zu finden – es geht um geeignete oder ungeeignete Übertragung von bereits geltendem Recht ins geschriebene Verfassungsrecht.

Offenbar haben die Fraktionen der FDP, der Partei die LINKE und Bündnis 90/Die Grünen entsprechend und zu Recht entschieden, dass einem Kompromissvorschlag für eine Grundgesetzänderung durch die Bundesregierung, der von grundlegenden Vorgaben der Kinderrechtskonvention in wesentlichen Fragen abweicht, nicht zugestimmt werden sollte.

Somit ist das „Scheitern“ der Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz im Jahr 2021 nicht als ein Misserfolg zu verstehen, sondern die konstruktiven Debatten der ausgehenden Legislaturperiode und das Signal „So nicht!“ sind als ein weiterer großer Schritt auf einem langen Weg zur Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung zu erkennen.

Die Arbeit vieler sozialer wohltätiger Organisationen, Verbände und Fachkräfte sowie einiger Rechtswissenschaftler*innen, die auf die Defizite der Umsetzung der Kinderrechte in der Praxis und auf eine praktische Sinnhaftigkeit der Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz hingewiesen haben, trug dabei Früchte.

Nach vielen Jahren der Überzeugung war 2021 bereits eine deutliche Mehrheit der Abgeordneten der Bundestagsfraktionen überzeugt davon, dass es den Kindern und Jugendlichen, ihren Familien und der gesamten Gesellschaft viel Nutzen bringen kann, wenn Kinderrechte ausdrücklich und richtig im Grundgesetz formuliert sind.

Die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ist daher nicht erfolglos gewesen, sie ist noch nicht abgeschlossen. Sie ist in der zu Ende gehenden Legislaturperiode nicht deshalb nicht erfolgt, weil eine Mehrheit der Abgeordneten die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz nicht wollte, sondern weil viele Abgeordnete bemerkt haben, dass der Vorschlag der Bundesregierung die Gefahr eines Rückschritts beinhaltete. Es scheiterte also nur der aktuelle Vorschlag der Bundesregierung und damit dessen Text für die Grundgesetzänderung und nicht die Bemühungen zur Erreichung des Ziels selbst.

Dies ist ein großer Unterschied zu vergangenen Debatten um die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Die langsam, aber stetig gewachsene breite Mehrheit im Bundestag für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz sollte auch in der neuen Legislaturperiode geschaffen bzw. aufrechterhalten werden. Dann sollte ein neuer Anlauf für eine – diesmal auch textlich und systematisch gelungene – Aufnahme von ausdrücklichen Kinderrechten ins Grundgesetz erfolgen. ■

Dr. Philipp B. Donath ist hauptamtlicher Dozent für Rechtswissenschaften an der Europäischen Akademie der Arbeit in der Goethe-Universität Frankfurt am Main und forscht seit mehreren Jahren zu Kinderrechten. Er war einer der Sachverständigen, die im Mai 2021 zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages angehört worden sind.

➔ Donath@eada.uni-frankfurt.de



NINA OHLMEIER

Deutsches Kinderhilfswerk e. V., Berlin

Zeit für den Aufbruch in ein kindgerechtes Deutschland!

Die Bundestagswahl liegt hinter uns; jetzt gilt es, eine neue Regierung zu bilden. Diese steht vor großen kinderpolitischen Baustellen. Auch fast 30 Jahre nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention müssen wir noch ein deutliches Umsetzungsdefizit in Deutschland konstatieren. Viel zu lange haben Kinder und ihre Familien nur eine nachrangige Rolle gespielt. Es ist an der Zeit für eine umfassende Neugestaltung der Kinder- und Jugendpolitik! Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Grundprinzipien bieten dabei Orientierung.

Es ist an der Zeit für eine umfassende Neugestaltung der Kinder- und Jugendpolitik!

In diesem Sinne hat das Deutsche Kinderhilfswerk Forderungen für einen Aufbruch in ein kindgerechtes Deutschland erarbeitet:

Ganz oben auf der Tagesordnung der nächsten Bundesregierung muss die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz stehen. Diese ist ein unverzichtbarer Baustein, um kindgerechtere Lebensverhältnisse und bessere Entwicklungschancen für alle Kinder zu schaffen, ihre Rechtsposition deutlich zu stärken, und Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

Um Kinder und Jugendliche viel mehr als bisher an den wichtigen Zukunftsfragen unseres Landes zu beteiligen, brauchen wir einen Ständigen Beirat für

Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Bundesregierung, in dem neben anderen Expert*innen auch Kinder und Jugendliche Sitz und Stimme haben. Außerdem sollte die Wahlaltersgrenze auf allen Ebenen zunächst auf 16 Jahre und in einem zweiten Schritt auf 14 Jahre abgesenkt werden.

Wir brauchen einen Ständigen Beirat für Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Bundesregierung, in dem neben anderen Expert*innen auch Kinder und Jugendliche Sitz und Stimme haben.

Begleitend gilt es, mit einer Initiative in Justiz und Verwaltung die Bekanntheit und Umsetzung der Kinderrechte voranzutreiben. Denn die Situation von Kindern und Jugendlichen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren in Deutschland entspricht oftmals weder den internationalen menschenrechtlichen Anforderungen noch den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz.

Insbesondere in der Stadt- und Verkehrsplanung braucht es ein Umdenken, um Lebensorte von Kindern gesünder, sicherer und lebenswerter zu gestalten – beispielsweise durch Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit innerorts, die leichtere Einrichtung von Schulstraßen und temporären Spielstraßen und mehr Mitsprache von Kindern und Jugendlichen.

Das Leben von Kindern spielt sich aber immer stärker auch im digitalen Raum ab. Dies hat der UN-Kinderrechteausschuss erkannt und in diesem Jahr eine Allgemeine Bemerkung zu den Kinderrechten in der digitalen Welt veröffentlicht, welche die Bedeutung digitaler Teilhabe, der Förderung von Medienkompetenz und des Schutzes von Kindern im digitalen Umfeld hervorhebt. Die Empfehlungen des UN-Ausschusses sollten der neuen Bundesregierung als Grundlage dienen, um die Kinderrechte in der digitalen Welt zu schützen, zu fördern und zu verwirklichen.



Nicht aus dem Blick verlieren dürfen wir die Kinder, die unserer besonderen Unterstützung bedürfen: Es gilt, das strukturelle Problem der Kinderarmut in Deutschland endlich umfassend zu beseitigen. Das schaffen wir am besten mit der Einführung einer Kindergrundsicherung in Höhe von 695 Euro für jedes Kind. Um Armutskreisläufe zu durchbrechen und allen Kindern ein selbstbestimmtes Aufwachsen zu ermöglichen, braucht es außerdem armutspräventive Infrastrukturangebote im direkten Lebensumfeld. Dazu gehören Spielorte und -räume sowie Freizeitangebote ebenso wie ein Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungssystem, das Kindern gleiche Chancen eröffnet und in enger Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe in den Sozialraum wirkt.

Um Armutskreisläufe zu durchbrechen und allen Kindern ein selbstbestimmtes Aufwachsen zu ermöglichen, braucht es die Einführung einer Kindergrundsicherung und armutspräventive Infrastrukturangebote im direkten Lebensumfeld.

Weiterhin darf die rechtliche Gleichstellung von geflüchteten Kindern in Deutschland nicht aus dem Blick geraten. Hier mangelt es insbesondere an einem gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Kinderrechten wie Bildung und Gesundheit. Gravierende Probleme gibt es zudem in der Frage kindgerechter Asylverfahren, beim Zugang zum Kinder- und Jugendhilfesystem, in Fragen des Familiennachzugs sowie bei der Unterbringung von geflüchteten Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

Nicht zuletzt hat die Coronakrise gezeigt, dass grundlegende Reformen im Bildungssystem längst überfällig sind. Ein wichtiger Baustein, um alle Kinder bestmöglich zu fördern, ist die Ganztagsbildung. Der noch in den letzten Tagen der vergangenen Legislatur beschlossene Ausbau der Ganztagsbetreuung ist ein wichtiger Schritt, jedoch muss dieser konsequent an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention ausgerichtet werden. Ein rein quantitativer Ausbau

Die Kinderrechte bilden den Grundstein für eine nachhaltige und zukunftsfähige Gesellschaftspolitik.

von Betreuungsplätzen ohne ausreichende Qualitätssicherung widerspricht der in der UN-Kinderrechtskonvention normierten Vorrangstellung des Kindeswohls. Daher fordern wir entsprechende bundesweite Standards.

Die Breite der dargestellten Anforderungen verdeutlicht: Die Kinderrechte bilden den Grundstein für eine nachhaltige und zukunftsfähige Gesellschaftspolitik. Es ist an der Zeit, politische Entscheidungen konsequent an den Interessen von Kindern und Jugendlichen auszurichten. Dies ist die Aufgabe, an der sich die neue Bundesregierung messen lassen muss. ■

Nina Ohlmeier ist Abteilungsleiterin Politische Kommunikation beim Deutschen Kinderhilfswerk e.V.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 45 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Der gemeinnützige Verein finanziert sich überwiegend aus privaten Spenden. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie der Überwindung von Kinderarmut und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder in Deutschland.

➤ ohlmeier@dkhw.de

➤ www.dkhw.de/Kernforderungen



DR. KATHARINA GERARTS UND UWE JOSUTTIS

Kinderrechte-Institut, Idstein

Kinder- und Menschenrechtsbildung – wie wir die Bekanntheit der Kinderrechte vergrößern können

Alle Kinder sind Menschen. Daher gelten auch für sie die allgemeinen Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen in der Deklaration der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und verkündet wurden. Auch das deutsche Grundgesetz bekennt sich im Artikel 1 zu den Rechten jedes Menschen. Die Aufnahme der Kinderrechte, explizit ihrer Grundprinzipien mit Art. 2 (Nicht-Diskriminierung), Art. 3 (Vorrang des Kindeswohls), Art. 6 (Recht auf Leben und Entwicklung) sowie Art. 12 (Recht auf Gehör und Mitbestimmung), wird gefordert, jedoch weiterhin kontrovers diskutiert.

Ein wesentlicher Ansatz für die Umsetzung der Kinderrechte ist in Art. 5 der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten. Im Absatz (2) heißt es: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern“.

Der völkerrechtliche Vertrag fordert demnach zur Bekanntmachung der Kinderrechte und damit zu Kinder- und Menschenrechtsbildung auf. „Kinderrechtsbildung ist Menschenrechtsbildung: Sie fokussiert systematisch die Menschenrechte der Kinder und Jugendlichen, ausformuliert für die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen von null bis 18 Jahren“ (National Coalition 2020: 3). Der internationale Menschenrechtskodex und die UN-Kinderrechtskonvention enthalten eine Pflichtentrias für alle ratifizierenden Staaten: die Menschen-

rechte zu achten, zu schützen und zu fördern bzw. zu gewährleisten. All diese Pflichten sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der UN-Kinderrechtskonvention und auch in der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training (Resolution von 2011) verankert.

Wesentlich für die Umsetzung der Kinder- und Menschenrechtsbildung ist, dass sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene als Adressat:innen dieser Bildung verstanden werden müssen. Kinder und Jugendliche deshalb, weil sie in ihren aktuellen Lebenssituationen befähigt werden müssen, sich hier und jetzt für ihre eigenen und für die Menschenrechte anderer einzusetzen. Zudem sind sie auch Akteur:innen des Wandels, die zu einer Kultur der Menschenrechte in einer Gesellschaft beitragen können, weil sie durch ihr Handeln heute und später als Erwachsene die Zukunft wesentlich mitbestimmen (vgl. Rudolf/Reitz 2014). Damit kann Kinderrechtsbildung national und international als wesentliches Instrument angesehen werden, um eine „Kultur der Menschen- und Kinderrechte“ zu schaffen (ebd.).

Erwachsene müssen Adressat:innen von Kinderrechtsbildung sein, weil Kinder und Jugendliche in der generationalen Ordnung und in ihrer besonderen Vulnerabilität auf das anwaltschaftliche Handeln und Denken Erwachsener angewiesen sind.

Dies betrifft alle erwachsenen Menschen, die zu und mit Kindern arbeiten (im Rechts- und Gesundheitswesen, in der Verwaltung, der Polizei, in der Pädagogik u. v. m.), aber auch Eltern und ist damit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte setzt sich deshalb schon lange für eine Kinder- und Menschenrechtsbildung auf drei verschiedenen Ebenen ein: Es muss eine Bildung *über* Menschenrechte, eine Bildung *durch* Menschenrechte >>>

und eine Bildung *für* Menschenrechte geben, analog über, durch und für Kinder- und Jugendrechte. Diese muss in der Aus- und Fortbildung von allen zu und mit Kindern arbeitenden Berufsgruppen, aber auch in Schulcurricula als fester Bestandteil verankert sein. Es braucht Haltung, Wissen und Handlungskompetenzen bei allen beteiligten Professionen zu Menschen- und Kinderrechten und deren systematische Förderung durch eine verantwortliche Bildungspolitik auf allen Ebenen (vgl. National Coalition 2020). ■

➤ gerarts@kinderrechte-institut.de

➤ www.kinderrechte-institut.de

- **Andresen, Sabine/Koch, Claus/König, Julia (Hg.) (2015):** Vulnerable Kinder: Interdisziplinäre Annäherungen. Wiesbaden: Springer VS
- **Gerarts, Katharina (Hg.) (2019):** Methodenbuch Kinderrechte. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Kinderrechten für Politik & Co. Frankfurt: debusPädagogik
- **National Coalition (2020):** Selbstverständnispapier des Themennetzwerks Bildung zu Kinder-Rechte-Bildung. Berlin. unveröffentlicht
- **Reitz, S., & Rudolf, B. (2014).** Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche: Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. (Studie/Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
Online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-414034>



Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

- www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte
- www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention
- www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention
- www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/
- www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kinderrechte-index/
- www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kinderreport-2021/
- www.awo.org/sites/default/files/201907/AWO_UN_Kinderrechte_Leichte%20Sprache_Ansicht.pdf
- www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user_upload/Impulspapier_22082017.pdf
- www.netzwerk-kinderrechte.de/home/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention/
- www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/16-kinder-und-jugendbericht-162238
- www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mitreden-foerderung-demokratischer-bildung-im-kindes-und-jugendalter-162240
- www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/30287-dji-impulse-121-politische-bildung-von-anfang-an.html
- www.bundesjugendkuratorium.de/presse

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. in Bayern (eaf bayern)
Pirckheimerstraße 6, 90408 Nürnberg

Redaktion:

Renate Zeilinger, Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.
in Bayern (eaf bayern)

Konzeption und Gestaltung:

Claudia Baumann, Augsburg · www.claudiabaumann.de

Bildnachweise:

Tilman Weishart, ©Diakonisches Werk Bayern (S. 6, 58), Stephan Minx, ©Diakonisches Werk Bayern (S. 13, 21, 25, 33, 39, 43, 47, 61, 73), © UNICEF, Berlin (S. 8), AGF, Berlin (S. 18), ©Mark Bollhorst (S. 22 li.), ©Diakonie/Hermann Bredehorst (S. 26), ejb (S. 34), Evang. KITA-Verband Bayern (S. 36), afg, Nürnberg (S. 40), Daniel Wagner, ©Diakonisches Werk Bayern (S. 51), ©Cindy u. Kay Fotografie (S. 66), ©Marc Weinhardt (S. 70 li.)
Privat (S. 22 re., 30, 44, 48, 54, 56, 62, 70 re.)

Druck:

skala druckagentur mailservice GmbH & Co. KG, Oberndorf · www.skala-net.de

Stand: November 2021

gefördert von



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

Bestelladresse:

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in Bayern e. V.

Pirckheimerstraße 6, 90408 Nürnberg

Telefon: 0911 9354-271

E-Mail: info@eaf-bayern.de

www.eaf-bayern.de

